

Fachpsychologe/ Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs

Föderative Weiterbildung zur Fachpsychologin bzw. zum Fachpsychologen für
Rechtspsychologie

Deutsche Psychologen Akademie

Stand: Februar 2014

Inhalt

Allgemeine Informationen zur Föderativen Weiterbildung Rechtspsychologie

1. Alte Ordnung für Weiterbildung in Rechtspsychologie (Originaltext)í í .S.3
2. Neue Ordnung für Weiterbildung in Rechtspsychologie (Originaltext)í .S.11
3. Leitfaden für die Zertifizierung zur Fachpsychologin/zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie nach alter Ordnungí í í í í í í í í í í í .S.20
 - 3.1. Zur Umsetzung der alten Weiterbildungsordnung während der Übergangsregelungí ...S.20
 - 3.2. Was sind die Inhalte und Bestandteile der Weiterbildung nach alter Weiterbildungsordnung ?í .S.20
 - Weiterbildungsseminare
 - Arbeit und Supervision im Fachteam
 - Praktische Arbeit während der Weiterbildung
 - Prüfungsleistungen und Zertifizierungen
 - 3.3. FAQs: Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zur Weiterbildung nach alter Ordnungí ...S.34
 - 3.4. Was kostet die Weiterbildung?.....S.42
 - 3.5. Wo kann ich mich informieren?.....S.43
 - 3.6. Anmeldeformular für Seminareí S.44

Allgemeine Informationen zur Föderativen Weiterbildung Rechtspsychologie

Vertragspartner der Föderativen Weiterbildung zur Fachpsychologin und zum Fachpsychologen in Rechtspsychologie ist die Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, konstituiert durch die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP).

Mit der Verabschiedung der Weiterbildungsordnung (WBO) in Rechtspsychologie durch die Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen am 18. November 1995 war der Rahmen für diese Föderative Weiterbildung vorgegeben. Am 21.12.2012 wurde von der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen eine neue Weiterbildungsordnung verabschiedet, die mit Veröffentlichung in der *Praxis der Rechtspsychologie* und in der *Psychologischen Rundschau* in Kraft treten wird. Für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung gelten Übergangsregelungen dergestalt, dass Teilnehmer, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung mit der Weiterbildung begonnen hatten und dies durch offizielle Anmeldung oder durch Teilnahmebescheinigung an offiziellen Weiterbildungsseminaren belegen können, die Weiterbildung wahlweise nach den Regelungen der alten oder der neuen Ordnung beenden können. Eine Mischung der Zertifizierungsvoraussetzungen aus Bestandteilen der alten und der neuen Weiterbildungsordnung ist jedoch ausgeschlossen. Für die Zertifizierung ist ab 01. 07. 2013 ein neuer Träger von der Föderation beauftragt worden:

TransMIT-Projektbereich für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)

Geschäftsstelle Fachgremium Rechtspsychologie

Prof. Dr. Gerhard Stemmler

c/o Philipps-Universität Marburg

Fachbereich Psychologie

Gutenbergstraße 18

D-35032 Marburg

Tel. 06421 282 3649

rechtspsychologie@zwpd.transmit.de

Die DPA übernimmt noch für einen Übergangszeitraum bis zum 31. 12. 2013 die Verwaltung der Zertifizierung von Weiterbildungsteilnehmern, die nach alter Weiterbildungsordnung beenden wollen. Das schließt auch die Betreuung und Verwaltung der entsprechenden Fachteams, Supervisoren, Prüfer und Berater ein.

Für derzeitige Teilnehmer, die ihre **Weiterbildung nach dem 31.12.2013 abschließen**, ist der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages zum 01. 07. 2013 bei geplantem Abschluss der Weiterbildung nach neuer Ordnung und bei geplantem Abschluss der Weiterbildung nach alter Ordnung spätestens zum 01. 01. 2014 mit TransMIT erforderlich.

Die Deutsche Psychologen Akademie bietet weiterhin theoretische Weiterbildungsseminare an, die gemäß der alten und der neuen Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie akkreditiert sind (Näheres hierzu finden Sie ab Seite 20 dieses Dokuments) und führt auch weiterhin das Register zertifizierter Fachpsychologinnen und Fachpsychologen.

Im dieser Broschüre finden Sie die alte am 18. 11. 1995 verabschiedete Ordnung für Weiterbildung in Rechtspsychologie und die neue am 21. 12. 2012 verabschiedete Weiterbildungsordnung jeweils im Originaltext sowie Informationen zur Umsetzung der Zertifizierung nach alter Ordnung in einem Leitfaden.

1. Ordnung für Weiterbildung in Rechtspsychologie (Originaltext)

verabschiedet vom Vorstand der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen
am 18.11.1995

Die Weiterbildung in Rechtspsychologie wird durch die folgende Ordnung geregelt:

1. Ziele der Weiterbildung

Mit der systematischen Weiterbildung in Rechtspsychologie soll - auf der Grundlage des universitären Psychologiestudienabschlusses - eine erweiterte und vertiefte wissenschaftliche und berufliche Qualifikation für die psychologische Tätigkeit im Rechtswesen erreicht werden. Sie orientiert sich am gesellschaftlichen Bedarf der Anwendung von Rechtspsychologie und deren Weiterentwicklung. Hierzu sind entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse, Theorien, Methoden und Techniken zu vermitteln.

Die Weiterbildung wird auf der Grundlage eines Curriculums und der systematischen Reflexion entsprechender beruflicher Tätigkeit durchgeführt. Sie wird mit einer Prüfung abgeschlossen und durch ein Zertifikat beurkundet. Das Weiterbildungszertifikat dokumentiert gegenüber Auftraggebern und Abnehmern rechtspsychologischer Leistungen den Erwerb vertiefter Kenntnisse und erweiterter Kompetenzen für die psychologische Tätigkeit im Rechtswesen. Der Inhaber des Zertifikats verpflichtet sich gemäß der Berufsordnung für Psychologen zur kontinuierlichen Fortbildung in Rechtspsychologie.

2. Lernziele der Weiterbildung

Übergreifendes Lernziel ist die Befähigung zur sachgerechten Anwendung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes der Rechtspsychologie in der Praxis. Diese Befähigung schließt ein, die Fähigkeit zur Reflexion der beruflichen Tätigkeit und ihrer Folgewirkungen im rechtlichen Feld und zur Auseinandersetzung mit Erlebens- und Verhaltensweisen, die für die rechtspsychologische Tätigkeit förderlich oder hinderlich sind.

Im Mittelpunkt der konkreten Weiterbildungsprogramme stehen der Erwerb und die Erweiterung theoretischer rechtspsychologischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten. Im einzelnen werden folgende Lernziele angestrebt:

Erweiterung des persönlich verfügbaren Bedingungs- und Änderungswissens in unterschiedlichen Bereichen rechtspsychologischer Anwendung;

Beherrschung spezifischer Techniken und Methoden der Rechtspsychologie;

Vertiefte Kenntnisse der besonderen Bedingungen und Fehlerquellen bei der Datenerhebung und Datenauswertung für rechtspsychologische Fragestellungen;

Grundlegende Kenntnisse über Institutionen der Rechtspflege und der psychosozialen Versorgung als Rahmenbedingungen rechtspsychologischer Tätigkeit;

Befähigung zur interdisziplinären Kommunikation und Kooperation mit anderen Berufsgruppen;

Reflektieren der Implikationen der rechtspsychologischen Tätigkeit in ihrem gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Kontext.

3. Inhalte der Weiterbildung

Der inhaltliche Schwerpunkt der Weiterbildung in Rechtspsychologie liegt auf dem Gebiet der Forensischen Psychologie, dem traditionellen psychologischen Anwendungsbereich im Rechtswesen. Im Mittelpunkt stehen somit die Anfertigung psychodiagnostischer Gutachten für Gerichte und andere Institutionen der Rechtspflege sowie die psychologische Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug. Hinzu kommen neue Tätigkeitsfelder wie die außergerichtliche Lösung von Rechtsstreitigkeiten. Ein Weiterbildungscurriculum in Rechtspsychologie umfaßt aber nicht alle denkbaren, sich noch in Zukunft ergebenden Aufgabenstellungen. Auf diese ist in spezifischen Fortbildungsangeboten und in Anpassungen der Weiterbildungscurricula einzugehen.

Die Weiterbildung in Rechtspsychologie konzentriert sich auf die häufig beanspruchten Felder der rechtspsychologischen Berufstätigkeit von Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen. Die Inhalte der Weiterbildung umfassen die folgenden Schwerpunkte und die dazu aufgeführten Themen:

Schwerpunkt A: "Rechtliche Grundlagen"

1. Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
2. Rechtspsychologisch relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht

Schwerpunkt B: "Empirisch-psychologische Grundlagen"

3. Psychologie normabweichenden Verhaltens
4. Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsbildung
5. Rechtspsychologische Forschungsmethoden

Schwerpunkt C: "Psychologie der Zeugenaussage"

6. Realitätsgehalt von Zeugenaussagen

Schwerpunkt D: "Psychologische Begutachtung im Strafverfahren"

7. Schuldfähigkeit, Reifebeurteilung, Prognose

Schwerpunkt E: "Psychologische Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug"

8. Vollzugsplanung, Lockerungs- und Entlassungsprognosen
9. Psychologische Interventionen bei Straffälligen und Verbrechenopfern innerhalb und außerhalb des Vollzugs

Schwerpunkt F: "Psychologische Tätigkeit im zivilrechtlichen Bereich".

10. Trennung und Scheidung
11. Vormundschaft und Betreuung
12. Haftung und Verantwortung

Schwerpunkt G: "Psychologische Tätigkeit im arbeits-, sozial-, verkehrs- und verwaltungsrechtlichen Bereich"

13. Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit
14. Berufliche Rehabilitation und Weiterbildung
15. Fahreignung und Rehabilitation

Schwerpunkt H: "Psychologie im Bereich der Polizei"

16. Gefahrenabwehr
17. Verbrechensbekämpfung

Schwerpunkt I: "Gesellschaftliche und ethische Rahmenbedingungen"

18. Psychosoziale Versorgung
19. Öffentlichkeit und Massenmedien
20. Ethische Probleme rechtspsychologischer Tätigkeit

Schwerpunkt J: "Nachbarwissenschaften"

21. Kriminologie
22. Kriminalistik
23. Rechtsmedizin
24. Forensische Psychiatrie
25. Rechtssoziologie

Die auf diese Inhalte zu beziehenden Lehrpläne müssen der Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse, den Veränderungen der Gesellschaft und der Praxis gleichermaßen Rechnung tragen.

4. Organisation und Durchführung der Weiterbildung

Im Unterschied zum Diplom-Studiengang Psychologie steht im Zentrum der Weiterbildung die praktische Tätigkeit unter Anleitung. Sie bietet die Gelegenheit zur fallspezifischen Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zum Erwerb von Fertigkeiten und Erfahrungen in rechtspsychologischem Handeln. In der Anleitung zur Praxis werden theoretisches und empirisches Wissen, methodische Kenntnisse sowie praktische und persönliche Erfahrungen bei der Lösung konkreter Aufgaben integriert. Im Zentrum der Praxisanleitung steht die Supervision rechtspsychologischer Tätigkeit. In der Supervision werden die Problemangemessenheit und die regelgerechte Durchführung rechtspsychologischer Tätigkeiten reflektiert.

4.1 Träger

Bei der Etablierung, Akkreditierung und Evaluation der Weiterbildung in Rechtspsychologie wirken die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und der Berufsverband Deutscher Psychologen (BDP) zusammen.

Träger der Weiterbildung sind Psychologische Universitätsinstitute, der BDP (vertreten durch die Psychologenakademie) und Praxiseinrichtungen (ggf unter Einschluß freiberuflich tätiger psychologischer Gutachterinnen und Gutachter).

Weiterbildungsprogramme können je nach regionalem Angebot besondere Schwerpunkte aufweisen.

4.2 Zeitlicher Umfang

Weiterbildungsprogramme müssen insgesamt einen zeitlichen Umfang von 375 Stunden haben. Diese verteilen sich auf drei Bestandteile:

- Weiterbildungsseminare (240 Stunden)
- Arbeit und Supervision im Fachteam (120 Stunden)
- Beratung der forensisch-psychologischen Prüfungsgutachten (15 Stunden)

Hinzu kommen Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Weiterbildungsseminare und der Arbeit im Fachteam sowie für die Anfertigung von schriftlichen Falldarstellungen (vgl. 4.5) und Prüfungsgutachten (vgl. 4.6).

Der Weiterbildungsgang erstreckt sich in der Regel über drei Jahre.

4.3 Berufliche Praxis

Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend. Zur Teilnahme an der Weiterbildung ist eine hinreichend umfangreiche psychologische Berufstätigkeit, insbesondere im Bereich der Rechtspsychologie, erforderlich. Für den Abschluß ist eine insgesamt dreijährige entsprechende Tätigkeit notwendig. Näheres regeln die regionalen Weiterbildungsprogramme.

4.4 Weiterbildungsseminare

Die Weiterbildungsseminare müssen 240 Unterrichtsstunden umfassen. Davon können bis zu 20 %, soweit entsprechende Lehrinhalte schon während des Studiums absolviert wurden, anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Regionalen Gremium (vgl. 5.).

Den Seminaren liegt jeweils ein ausformuliertes Teilcurriculum zugrunde. Die Seminarinhalte müssen den aktuellen wissenschaftlichen Standards und der aktuellen Fachliteratur Rechnung tragen. Sie orientieren sich an den Schwerpunkten (vgl. 3.). Alle Schwerpunkte sind mit mindestens einem Seminar zu berücksichtigen. Didaktik, Arbeitsmethodik und Erfolgskontrolle sind von der Seminarleiterin / dem Seminarleiter, je nach Organisation der einzelnen Weiterbildungsseminare, darzulegen und bedürfen der Zustimmung des Regionalen Gremiums (vgl. 5.).

Grundsätzlich ist eine Kontrolle des Erfolgs der Teilnehmer anhand einer schriftlichen Prüfung im Umfang einer Unterrichtsstunde (jeweils 45 Minuten) für jeden inhaltlichen Schwerpunkt (vgl. 3.) nachzuweisen.

Seminarleiterinnen / Seminarleiter müssen entsprechend ausgewiesene Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen (vgl. 4.7) sein. Für die Bearbeitung nicht-psychologischer Themen werden entsprechend qualifizierte Fachleute aus anderen Disziplinen hinzugezogen.

4.5 Fachteam

Zur Weiterbildung gehört die regelmäßige Teilnahme an einem Fachteam im Umfang von 120 Stunden à 45 Minuten. Einem Fachteam sollten mindestens vier und höchstens sechs Personen angehören. Das Fachteam wird durch seine Anerkennung durch das Regionale Gremium offiziell konstituiert. Es muß von seinen Sitzungen Protokolle erstellen. Zur Selbstorganisation des Fachteams soll es sich eine Sprecherin / einen Sprecher wählen.

Jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer muß zehn selbst bearbeitete Fälle aus mindestens drei der Schwerpunkte C bis G (vgl. 3) vorstellen. Fünf der zehn Fälle müssen forensisch-psychologische Gutachten sein. Die zehn Fälle sind als schriftliche Fallbesprechungen dem Regionalen Gremium zur Anerkennung der Teilnahme an der Fachteamarbeit einzureichen.

Die Vertraulichkeit der in den Sitzungen besprochenen Fallinformationen ist durch eine schriftliche Schweigepflichtserklärung der Mitglieder und durch die Anonymisierung der Fälle im Protokoll und in den schriftlichen Fallbesprechungen zu gewährleisten.

Jedes Fachteam wählt eine Supervisorin/einen Supervisor aus einer Liste, die von dem Regionalen Gremium (vgl. 4.8) geführt wird. Die Supervisorin/Der Supervisor nimmt an den Fachteamsitzungen teil und kontrolliert für das Regionale Gremium die Erfüllung der Anforderungen durch die einzelnen Teilnehmer. Im einzelnen ist zu kontrollieren:

Vorliegen aussagekräftiger Protokolle der Sitzungen;

Teilnahme an 120 Stunden Fachteamsitzungen;

Vorstellung der zehn selbst bearbeiteten Fälle und das Vorliegen der schriftlichen Darstellungen dieser Fälle.

Die Supervisorin/Der Supervisor prüft die regelgerechte Bearbeitung der zehn Fälle. Eine hinreichende Bearbeitungszeit pro Fallbesprechung ist zu gewährleisten. Gegen die Nichtanerkennung einer Fallarbeit hat die Weiterbildungskandidatin / der Weiterbildungskandidat ein Einspruchsrecht beim Regionalen Gremium. Im Einspruchsfalle entscheidet das Regionale Gremium.

4.6 Forensisch-psychologische Gutachten als Prüfungsleistung

Für die Verleihung des Zertifikats für Rechtspsychologie werden drei weitere vollständige forensisch-psychologische Gutachten als Prüfungsfälle aus mindestens zwei der Schwerpunkte C bis G (vgl. 3.) erstellt (Prüfungsgutachten); diese drei Gutachten sind nicht identisch mit den unter Punkt 4.5 angeführten 10 Fällen. Bei einem der Prüfungsfälle kann es sich, anstelle eines Gutachtens, auch um einen einschlägigen Interventionsfall mit ausführlicher schriftlicher Dokumentation handeln.

Bei der Erstellung der Prüfungsgutachten erfolgt pro Fall eine Beratung durch eine rechtspsychologisch ausgewiesene Hochschullehrerin / einen rechtspsychologisch ausgewiesenen Hochschullehrer oder eine hinreichend rechtspsychologisch ausgewiesene Gutachterin /einen ausgewiesenen Gutachter, die / der im Regelfall nicht an den Fachteamsitzungen teilnimmt. Der Beratungsumfang soll pro Beratung und Prüfungsgutachten mindestens zwei Stunden betragen.

Jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer wird über jedes Prüfungsgutachten von zwei Prüferinnen oder Prüfern geprüft. Eine/Einer der beiden Prüferinnen/Prüfer darf nicht zugleich Beraterin/Berater oder frühere Supervisorin/Supervisor der Kandidatin/des Kandidaten gewesen sein. Eine/einer der Prüferinnen/der Prüfer muß rechtspsychologisch ausgewiesene Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein.

Die Prüfung wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel eine Stunde. Inhaltlich bezieht sich die Prüfung auf die juristischen und rechtspsychologischen sowie methodischen Grundlagen, die den jeweiligen Prüfungsgutachten zugrunde liegen, sowie auf andere für die Fälle relevante psychologische Fachgebiete und schließlich auf die Spezifika der Fälle. Die Prüfung wird durchgeführt nach Abgabe der Prüfungsgutachten. Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Prüfer eine voll ausreichende Prüfungsleistung feststellen. Näheres regelt eine Zertifizierungsordnung (vgl. 6.).

4.7 Qualifikation und Berufung von Supervisorinnen/Supervisoren, Beraterinnen/Beratern und Prüferinnen/Prüfern

Supervisorinnen/Supervisoren, Beraterinnen/Berater und Prüferinnen/Prüfer müssen eine über drei Jahre andauernde und hinreichend umfangreiche Erfahrung im Bereich der Rechtspsychologie nach Erlangung des Zertifikates in Rechtspsychologie aufweisen. Die erforderlichen Qualifikationen der Seminarleiterinnen/Seminarleiter bestimmt das Regionale Gremium.

Das Regionale Gremium beruft die Supervisorinnen/Supervisoren, Beraterinnen/Berater und Prüferinnen/Prüfer. Die Fachteams haben ein Vorschlagsrecht für die regionalen Listen.

4.8 Zertifikat

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Weiterbildungsprogramm wird zertifiziert. Damit wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer als "Fachpsychologin/Fachpsychologe für Rechtspsychologie" der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen anerkannt.

4.9 Berufsethische Verpflichtungen

Die Fachpsychologin/der Fachpsychologe verpflichtet sich, die veröffentlichten ethischen Grundsätze der Föderationspartner bei ihrer/seiner Arbeit einzuhalten.

5. Regionale Gründungskommission und Regionales Gremium

Aufgrund regionaler Initiative konstituiert sich eine Regionale Gründungskommission aus Vertretern von Hochschule und Praxis.

Aufgabe der Gründungskommission ist das Entwerfen eines Regionalen Curriculums und seine Weiterleitung an den Akkreditierungsausschuß als Gründungsantrag. Dieser Antrag beinhaltet auch einen Vorschlag für die personelle Zusammensetzung des Regionalen Gremiums und der Listen für Supervisorinnen/Supervisoren, Beraterinnen/Berater und Prüferinnen/Prüfer.

Der Akkreditierungsausschuß prüft sowohl das Regionale Curriculum als auch die personelle Besetzung des Regionalen Gremiums. Er bestätigt die Mitglieder des Regionalen Gremiums.

Das Regionale Gremium besteht in der Regel aus mindestens drei Vertreterinnen und Vertretern der Träger der Weiterbildung sowie aus zwei vom Akkreditierungsausschuß in Abstimmung mit dem Präsidium des BDP und dem Vorstand der DGPs delegierten Mitgliedern mit beratender Stimme. Je eines der letztgenannten Mitglieder vertritt den BDP bzw. die DGPs.

Aufgaben des Regionalen Gremiums sind: Gewährleistung der inhaltlichen Qualitätsstandards der Regionalen Weiterbildungsprogramme.

Hierzu gehören insbesondere Auswahl und Anerkennung der Seminarleiterinnen/Seminarleiter, der Supervisorinnen/Supervisoren für die Fachteams und der Beraterinnen/Berater sowie Prüferinnen/Prüfer für die Prüfungsgutachten; die Initiierung und Durchführung der Seminare sowie die Sicherung der Kooperation der an dem Weiterbildungsgang beteiligten Einrichtungen; Bestätigung und Überwachung der Arbeit der Fachteams; Erstellen einer Prüfungsordnung, Durchführung der Prüfungen, Zertifizierung.

6. Akkreditierungsausschuss

Der Akkreditierungsausschuß wird von der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen für jeweils vier Jahre berufen. Er besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jeweils drei den BDP bzw. die DGPs vertreten. Die Vertreter der DGPs werden von der DGPs in Absprache mit der Fachgruppe Rechtspsychologie, die des BDP in Absprache mit der Sektion Rechtspsychologie dem Föderationsvorstand vorgeschlagen. Der Akkreditierungsausschuß hat folgende Aufgaben:

- Initiierung von Weiterbildungsprogrammen
- Prüfung und Weiterleitung von Weiterbildungsprogrammen an den Föderationsvorstand zur Akkreditierung gem. den Rahmenbedingungen und Ausführungsbestimmungen
- Beratung bei der Einrichtung von Weiterbildungsprogrammen gem. den Rahmenbedingungen und Ausführungsbestimmungen
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung von Lernzielen, Rahmenbedingungen und Ausführungsbestimmungen
- Einsetzung der Regionalen Gremien
- Evaluation von Weiterbildungsprogrammen
- Erlaß einer Zertifizierungsordnung

7. Akkreditierung von Weiterbildungsprogrammen

Weiterbildungsprogramme werden auf Vorschlag des Akkreditierungsausschusses - nach ausführlicher Prüfung und Befürwortung durch diesen Ausschuß - vom Föderationsvorstand akkreditiert.

8. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Nach Veröffentlichung dieser Ordnung in der Psychologischen Rundschau tritt diese Ordnung in Kraft. Der Vorstand der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen setzt den Akkreditierungsausschuß ein.

Für die Dauer von fünf Jahren nach Einrichtung eines ersten regionalen Weiterbildungsprogramms nach dieser Ordnung gelten Übergangsregelungen für die Anerkennung von Teilleistungen oder die gesamte Erteilung eines Zertifikates ohne Teilnahme an einem Weiterbildungsprogramm aufgrund von Qualifikationen, die zuvor erworben wurden.

8.1 Anerkennung von Teilleistungen

Für eine Anerkennung von Fortbildung als Teilnahme an Weiterbildungsseminaren i. S. v. 4.4 genügt der Nachweis; davon unabhängig ist der Nachweis von einstündigen schriftlichen Prüfungen in allen Schwerpunktbereichen (vgl. 4.4) zu erbringen.

Für eine Anerkennung von Fachteamarbeit i. S. v. 4.5 ist der Nachweis schriftlicher Falldarstellungen und der Teilnahmestunden unter Supervision durch Benennung des Supervisors erforderlich. Die Anträge sind an das betreffende Regionale Gremium zu richten, in dem die Zertifizierung angestrebt wird. Die Anerkennung kann nur erfolgen für Teilleistungen, die vor der Einrichtung eines regionalen Weiterbildungsprogramms erbracht wurden.

8.2 Erteilung des Zertifikats

Für eine Erteilung des Zertifikats ohne Teilnahme an einem Weiterbildungsprogramm nach dieser Ordnung aufgrund der Übergangsregelungen sind erforderlich:

sechsjährige praktisch-psychologische Tätigkeit oder sechsjährige wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie;

zehn selbst bearbeitete Falldarstellungen (davon mindestens fünf Gutachten) zu Themen aus zwei der Schwerpunkte C - G oder Habilitation bzw. gleichwertige wissenschaftliche Leistung in Rechtspsychologie.

Die vollständige Erfüllung der vorgenannten Kriterien ist unter strengen Maßstäben zu prüfen. Im Zweifel entscheidet auf Antrag im Einzelfall der Akkreditierungsausschuß aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen Kolloquiums über drei selbst verfaßte Gutachten aus zwei der Schwerpunkte oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kolloquiums über drei selbst verfaßte publizierte rechtspsychologische Originalstudien.

Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen

§ 1 Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung in Rechtspsychologie soll eine fundierte wissenschaftliche und berufliche Qualifikation für psychologische Tätigkeiten im Rechtssystem vermitteln. Sie soll insbesondere für rechtspsychologisch-sachverständige Tätigkeiten für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizministerien und Einrichtungen des Straf- und Maßregelvollzuges sowie für rechtspsychologisch-diagnostische Tätigkeiten in Einrichtungen des Rechtswesens qualifizieren. Sie umfasst einerseits theoretische Weiterbildungsabschnitte, in denen die rechtlichen und institutionellen Grundlagen, die erforderlichen rechtspsychologischen Theorien, Methoden und Techniken sowie die Grundlagen, Theorien und Methoden relevanter Nachbarfächer gelehrt werden. Sie umfasst andererseits die praktische Fallarbeit unter Supervision, bei der die sachgemäße Anwendung rechtspsychologischer Kenntnisse und Fertigkeiten eingeübt und zur systematischen Reflexion dieser Tätigkeit und ihrer Folgewirkungen im rechtlichen Feld angeleitet werden soll. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen und durch ein Zertifikat beurkundet, das den Absolventen nach erfolgreichem Abschluss zur Führung des Titels „Fachpsychologin“ bzw. „Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs“ berechtigt. Titel und Weiterbildungszertifikat dokumentieren gegenüber Auftraggebern und Abnehmern rechtspsychologischer Leistungen den Erwerb fundierter Kenntnisse und Kompetenzen für psychologische Tätigkeiten im Rechtssystem und gewährleisten die Einhaltung fachlicher Qualitätsstandards. Inhaber des Zertifikats sind zur kontinuierlichen Fortbildung in Rechtspsychologie verpflichtet, wodurch die Kompetenzen auf dem aktuellen Stand der rechtspsychologischen Wissenschaft gehalten und an zukünftige rechtliche Weiterentwicklungen angepasst werden.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Diplom- oder Masterabschluss in Psychologie oder ein gleichwertiger Abschluss (bei Diplomabschluss mit den Grundlagen- und Anwendungsfächern entsprechend der „Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie“ von 1987 bzw. 2002; bei Masterabschluss entsprechend der Fächer in den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, s. <http://www.dgps.de/studium/abschluesse/>), bei Absolventen eines psychologischen Masterstudiengangs ist der Nachweis eines Studiumumfangs von mindestens 240 Leistungspunkten (LP bzw. ECTS) mit originär psychologischen Inhalten erforderlich. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und über die Anerkennung anderweitiger ausländischer Studienabschlüsse entscheidet das Fachgremium für die Weiterbildung in Rechtspsychologie (im Weiteren „Fachgremium“). Für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung ist der Nachweis psychologischer Berufserfahrung mit rechtspsychologischem Tätigkeitsschwerpunkt im Umfang von mindestens drei Jahren erforderlich.

§ 3 Inhalte der Weiterbildung

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Weiterbildung liegen auf dem Gebiet der Forensischen Psychologie als traditionellem Anwendungsbereich der Psychologie im Rechtswesen. Im Mittelpunkt stehen psychologisch-psychodiagnostische Fragestellungen im Rahmen rechtlicher Entscheidungen, insbesondere die Durchführung psychodiagnostischer Untersuchungen und die Anfertigung sachverständiger Stellungnahmen und Gutachten für Gerichte und andere Institutionen der Rechtspflege.

§ 3.1 Inhalte der theoretischen Weiterbildung

A Grundlagen

1. *Rechtliche Grundlagen:* Gesetzgebung und Institutionen der Rechtspflege; rechtspsychologisch relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht; Grundzüge des Beweisrechts; Aufgabe und Stellung des Sachverständigen im Gerichtsverfahren.
2. *Empirisch-psychologische Grundlagen:* Kriminalität und dissoziales Verhalten; Kriminalprävention; psychologische Grundlagen der Kindeswohlgefährdung; Folgen von Scheidung und Trennung für Kinder; Psychologie richterlicher Urteilsbildung; Polizeipsychologie; Fairnesserleben im Gericht; Kriminalitätswahrnehmung und Kriminalitätsfurcht; außergerichtliche Konfliktlösung.
3. *Grundlagen relevanter Nachbarfächer:* Forensische Psychiatrie; Entwicklungspsychopathologie; Kriminologie; Kinder- und Jugendpsychiatrie.
4. *Praxisgrundlagen:* Verfassen rechtspsychologischer Gutachten und Stellungnahmen; mündliche Gutachtenerstattung vor Gericht; Abrechnung rechtspsychologischer Gutachten.
5. *Gesellschaftliche und ethische Grundlagen:* psychosoziale Versorgung und Nachsorge entlassener Rechtsbrecher; Kriminalität, Öffentlichkeit und Massenmedien; Verhältnis von Kinderschutz und elterlichen Rechten; ethische Aspekte der Rechtspsychologie.

B Anwendungsbereiche

1. *Sachverständige Beurteilung des Täters im strafrechtlichen Hauptverfahren:* strafrechtliche Schuldfähigkeit bei psychischer Störung; strafrechtliche Entwicklungsreife jugendlicher und heranwachsender Täter; schädliche Neigungen Jugendlicher; Beurteilung der Voraussetzung einer Maßregelunterbringung; Verhandlungsfähigkeit.
2. *Sachverständige Beurteilung des Täters im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren:* Kriminalprognose bei vorzeitiger Bewährungsentlassung; Voraussetzung der Maßregelunterbringung im Vollzugsverlauf; Fragen des Risikomanagements nach Vollzugsentlassung; Haftfähigkeit.
3. *Psychologische Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug:* Eingangsdiagnostik und Vollzugsplanung; Lockerungseignung und Missbrauchsprognose; Indikations- und Verlaufsdiagnostik bei therapeutischen Behandlungsmaßnahmen; therapeutische Behandlung von Rechtsbrechern; Krisenintervention.
4. *Aussagepsychologische Fragestellungen:* Aussagefähigkeit von Zeugen; Realitätsgehalt von Zeugenaussagen; suggestive Beeinflussung von Zeugen.

5. *Familienrechtliche Fragestellungen*: Trennung und Scheidung; Sorge- und Umgangsrecht; Erziehungsfähigkeit; Mediation im Familienrecht; Kindeswohlgefährdung; Adoption; Unterbringung Jugendlicher.
6. *Sonstige rechtliche Fragestellungen*: Deliktsfähigkeit, Haftung und Verantwortung; Geschäftsfähigkeit; Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit; betreuungsrechtliche Fragestellungen und Einrichtung von Betreuungen; waffenrechtliche Fragestellungen; Widerstandsfähigkeit; Zustimmung zur Sterilisation.

Die auf diese Inhalte zu beziehenden Seminarangebote müssen der Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse, den Veränderungen der Gesellschaft und des Rechtssystems sowie der Praxis gleichermaßen Rechnung tragen.

§ 3.2 Inhalte der praktischen Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung erfolgt durch die Fallarbeit in Fachteams von in der Regel vier bis sechs Weiterbildungsteilnehmern unter Anleitung eines erfahrenen Supervisors sowie durch die Erstellung sachverständiger Gutachten unter intensiver Betreuung in Einzelsupervision. Sie bieten Gelegenheit zur fallspezifischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf rechtspsychologische Fragestellungen und zum Erwerb von Fertigkeiten und Erfahrungen in rechtspsychologischem Denken und Handeln. In der Anleitung zur Praxis werden theoretisches und empirisches Wissen, methodische Kenntnisse sowie praktische und persönliche Erfahrungen bei der Lösung konkreter Aufgabenstellungen integriert, die Problemangemessenheit und die regelgerechte Durchführung rechtspsychologischer Tätigkeit reflektiert und kontrolliert und die selbstkritische Reflexion über die Folgen rechtspsychologischer Entscheidungen und Empfehlungen systematisch eingeübt.

§ 4 Organisation und Durchführung der Weiterbildung

§ 4.1 Zeitlicher Umfang

Die Weiterbildung umfasst einen zeitlichen Umfang von 400 Unterrichtseinheiten (UE; je 45 Minuten). Diese verteilen sich auf vier Bestandteile:

- (1) Weiterbildungsseminare (240 UE)
- (2) kontinuierliche Fallarbeit unter Supervision im Fachteam (120 UE)
- (3) Fallarbeit unter Einzelsupervision (30 UE)
- (4) zusätzliche Arbeit aus (1), (2) oder (3) (10 UE).

Hinzu kommen Zeiten für Literaturstudien, die Vor- und Nachbereitung der Weiterbildungsseminare und der Arbeit im Fachteam sowie für die Anfertigung von schriftlichen Falldarstellungen und Prüfungsgutachten.

Die Weiterbildung erstreckt sich in der Regel über mindestens drei Jahre.

§ 4.2 Weiterbildungsseminare

Die theoretischen Weiterbildungsabschnitte müssen einen Mindestumfang von 240 Unterrichtseinheiten aufweisen, davon mindestens 180 zu den inhaltlichen Anwendungsbereichen gem. Punkt B in § 3.1 dieser Weiterbildungsordnung.

Auf Antrag kann in der Regel bis zu 25 % der theoretischen Weiterbildung durch einschlägige rechtspsychologische, forensisch- psychiatrische, kriminalsoziologische, juristische oder kriminologische Lehrinhalte aus dem Studium anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist ein qualifizierter Nachweis aus dem Studium, aus dem Umfang und genaue Lehrinhalte eindeutig hervorgehen und der eine Zuordnung zu den Inhaltsbereichen der Weiterbildung ermöglicht. Nachweispflichtig ist der Antragsteller, die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Fachgremium.

Die Seminarinhalte müssen aktuellen wissenschaftlichen Standards, der aktuellen Fachliteratur sowie den aktuellen rechtlichen Anforderungen Rechnung tragen. Sie orientieren sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der Weiterbildung (vgl. 3.1). Für die Weiterbildung sind dabei die Grundlagenbereiche A1 bis A3 sowie die inhaltlichen Anwendungsbereiche B1 bis B5 mit jeweils mindestens einem Seminar zu berücksichtigen. Der Aufbau der theoretischen Weiterbildung ist dabei modular. Die Weiterbildungsteilnehmer können die Reihenfolge der Seminare frei wählen und nach Maßgabe der genannten Mindestumfänge entsprechend der eigenen Interessenlage und beruflichen Situation individuelle Weiterbildungsschwerpunkte setzen.

Unter der Voraussetzung einer nachprüfbar hohen inhaltlichen und fachlichen Qualität entsprechend der im Vorabschnitt genannten Standards können auf gesonderten Antrag hin auch absolvierte Fort- und Weiterbildungsseminare anderer Anbieter für die theoretische Weiterbildung anerkannt werden, sofern sie den Inhalten der Weiterbildung gem. § 3 entsprechen. Erforderlich ist ein qualifizierter Nachweis, aus dem Umfang, Didaktik, genaue Lehrinhalte und die Qualifizierung der Dozenten eindeutig hervorgehen. Der Nachweis muss eine Beurteilung der Qualität der Weiterbildung und der Eignung der Dozenten sowie die eindeutige Zuordnung der Lehrinhalte zu den Inhaltsbereichen der Weiterbildung ermöglichen und die Anzahl der Unterrichtseinheiten benennen. Nachweispflichtig ist der Antragsteller, die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Fachgremium. Es kann turnusmäßig stattfindende Fort- und Weiterbildungen von Drittanbietern von hoher inhaltlicher und fachlicher Qualität auch pauschal anerkennen. In diesen Fällen erübrigt sich ein qualifizierter Einzelnachweis und es genügt eine entsprechende Teilnahmebestätigung, in der die pauschale Anerkennung vermerkt ist. Bei der Einschätzung nachlassender Qualität externer Fort- und Weiterbildungsangebote kann das Fachgremium die pauschale Anerkennung jederzeit zurückziehen. Bereits vor einer solchen Aberkennung absolvierte Seminare bleiben in diesen Fällen jedoch anerkannt.

§ 4.3 Fachteamarbeit

Zur Weiterbildung gehört die regelmäßige Teilnahme an einem Fachteam im Mindestumfang von 120 Einheiten je 45 Minuten. Fachteams sind selbstkonstituierend und es sollten ihm mindestens vier und höchstens acht Personen angehören, die in der Mehrzahl aus Weiterbildungsteilnehmern bestehen. Es muss von seinen Sitzungen Protokolle erstellen.

Zur Selbstorganisation soll sich das Fachteam einen Sprecher wählen, der die ordnungsgemäße Protokollierung der Sitzungen überwacht, die Bestätigung der Protokolle durch den Supervisor organisiert und als Mittler und Ansprechperson für das Fachgremium bei Anfragen und Anträgen des Fachteams und in Konfliktfällen der Nichtanerkennung von Fachteamarbeit durch den Supervisor zur Verfügung steht.

Jeder Teilnehmer muss im Rahmen der Fachteamarbeit mindestens zehn selbst bearbeitete Fälle vorstellen und besprechen. Diese Fälle müssen mindestens zwei der unter 3.1 genannten sechs Themen aus den Schwerpunktbereichen B abdecken. Mindestens acht der zehn Fälle müssen forensisch-psychologische Gutachten sein, bei den anderen zwei Fällen kann es sich auch um rechtspsychologische Interventionsfälle oder um ausführliche rechtspsychologische Stellungnahmen zu den in 3.1 unter B genannten Inhalten handeln. Alle zehn Fälle sind als schriftliche Fallbesprechungen zu dokumentieren und durch den Supervisor als in der supervidierten Fachteamarbeit fachlich hinreichend und ordnungsgemäß bearbeitete Fälle zu bestätigen. Die Falldokumentationen sind bis zum vollständigen Abschluss der Weiterbildung für Zwecke stichprobenartiger Kontrollen oder für Prüfungszwecke in Konfliktfällen vorzuhalten und dem Fachgremium für Weiterbildung in Rechtspsychologie auf Anforderung hin zu übersenden. Die Vertraulichkeit bzw. Schweigepflicht gem. § 203 StGB im Hinblick auf die in den Sitzungen besprochenen Fälle ist durch eine schriftliche Schweigepflichtserklärung der Mitglieder und durch Anonymisierung der Fälle im Protokoll und in den schriftlichen Fallbesprechungen zu gewährleisten.

Jedes Fachteam wählt für die Fachteamarbeit einen Supervisor aus einer Liste anerkannter Supervisoren, die vom Fachgremium aufgestellt und vom Träger der Geschäftsstelle geführt wird. Das Fachteam kann auch eine Anerkennung zertifizierter Fachpsychologen für Rechtspsychologie als Supervisor anregen (siehe hierzu § 4.6). Der Supervisor nimmt an den Fachteamsitzungen regelmäßig teil, trägt Gewähr für die Einhaltung der in § 3.2 aufgeführten inhaltlichen und qualitativen Standards supervidierter Fallarbeit und kontrolliert und dokumentiert für das Fachgremium die Erfüllung der Anforderungen durch die einzelnen Teilnehmer. Im Einzelnen ist zu kontrollieren und den Teilnehmern zu bestätigen:

- Das Vorliegen aussagekräftiger Protokolle der Fachteamsitzungen;
- die Teilnahme an 120 Einheiten supervidierter Fachteamarbeit;
- die Vorstellung und regelgerechte Bearbeitung von zehn selbst bearbeiteten Fällen (Fallarbeiten) entsprechend der oben definierten inhaltlichen und formalen Vorgaben im Rahmen der supervidierten Fachteamarbeit sowie das Vorliegen der schriftlichen Dokumentationen dieser Fälle.

Eine angemessene Bearbeitungszeit pro Fallbesprechung ist zu gewährleisten. Gegen die Nichtanerkennung einer Fallarbeit hat der Weiterbildungskandidat ein Einspruchsrecht beim Fachgremium, das in diesen Fällen über die Anerkennung entscheidet.

§ 4.4 Einzelsupervision

Für die ersten zwei im Zuge der Weiterbildung erstellten Gutachten sowie für ein weiteres der übrigen Gutachten, das vom Weiterbildungskandidaten nach Maßgabe eines erhöhten Schwierigkeitsgrades selbst ausgewählt wird, erfolgt zusätzlich zur Fallbesprechung im Fachteam eine Einzelsupervision durch einen für das jeweilige Gebiet besonders erfahrenen Supervisor. Durch die enge Betreuung soll der Einstieg in eigene Fallbegutachtungen erleichtert, Anfängerfehler vermieden und von Beginn an eine hohe Qualität der Gutachten sichergestellt werden. Die Supervision dieser Fälle erfolgt jeweils mindestens an zwei Terminen, wobei der erste Termin noch in der Phase der psychodiagnostischen Hypothesenbildung und Datenerhebung und ein zweiter Termin nach Vorliegen eines Gutachtenentwurfs, aber noch vor seiner Abgabe vorzusehen ist.

Der Gesamtumfang der Einzelsupervision beträgt mindestens 30 Einheiten à 45 Min., die ordnungsgemäße Durchführung der Einzelsupervision ist durch den Supervisor zu bestätigen.

§ 4.5 Prüfung

Für die Verleihung des Zertifikats für Rechtspsychologie werden drei weitere vollständige forensisch-psychologische Gutachten als Prüfungsfälle aus mindestens zwei der unter Punkt 3.1 unter B genannten sechs Anwendungsbereiche erstellt (Prüfungsgutachten). Diese drei Gutachten sind nicht identisch mit den unter 4.3 angeführten zehn supervidierten Fällen bzw. den unter 4.4 genannten drei einzelsupervidierten Fällen, sondern stellen vollständig eigenständig bearbeitete Fälle dar. Bei einem der Prüfungsfälle kann es sich, anstelle eines Gutachtens, auch um einen einschlägigen abgeschlossenen Interventionsfall mit ausführlicher schriftlicher Dokumentation handeln, die eine ausführliche Indikationsdiagnostik, Interventionszielplanung, Interventionsbeschreibung, Verlaufsdiagnostik und Erfolgskontrolle beinhalten soll. Die Prüfung wird durchgeführt nach Abgabe dieser Prüfungsgutachten bzw. Prüfungsfälle.

Jeder Teilnehmer wird über jedes Prüfungsgutachten von zwei Prüfern geprüft. Einer der beiden Prüfer darf nicht früherer Supervisor des Kandidaten gewesen sein. Einer der Prüfer muss rechtspsychologisch ausgewiesener Hochschullehrer sein und darf nicht in einem Vorgesetzten- oder sonstigen direkt oder indirekt weisungsbefugten Verhältnis zum Prüfling stehen oder in der gleichen Einrichtung wie der Prüfling beschäftigt sein.

Die Prüfung wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 90 Minuten. Inhaltlich beziehen sich die ersten 45 Minuten der Prüfung auf die juristischen und rechtspsychologischen sowie methodischen Grundlagen, die den jeweiligen Prüfungsgutachten zugrunde liegen, sowie auf andere für diese Fälle relevante psychologische Fachgebiete und schließlich auf die Spezifikation der Fälle. Der zweite Teil der Prüfung stellt eine allgemeine Prüfung rechtspsychologischen Grundlagenwissens dar und bezieht sich auf das Gesamtgebiet der unter Punkt 3.1 genannten Grundlagen- und Schwerpunkthinhalte der Weiterbildung. Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Prüfer für beide Prüfungsteile übereinstimmend eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung feststellen.

Die Zulassung zur Prüfung setzt einen vollständigen und ordnungsgemäßen Verlauf der Weiterbildung voraus. Hierzu reichen die Kandidaten vorab entsprechende Nachweise über einen psychologischen Studienabschluss und rechtspsychologische Berufstätigkeit gem. § 2, über theoretische Weiterbildung um Umfang von mindestens 240 Unterrichtseinheiten in anerkannten Seminaren gem. § 4.2, über die Teilnahme an der Fachteamarbeit im Umfang von mindestens 120 Stunden und über die hinreichende Bearbeitung von mindestens 10 eigenen Fällen im Fachteam gem. § 4.3 sowie über drei in Einzelsupervision bearbeitete Fälle im Gesamtumfang von mindestens 30 Stunden gem. § 4.4 mit formlosem Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei den Prüfern ein. Eine Zulassung erfolgt bei Einigkeit beider Prüfer darüber, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Uneinigkeit entscheidet das Fachgremium, das von den Kandidaten auch in Fällen der Einigkeit beider Prüfer zur Nichtzulassung angerufen werden kann. Bei Nichtzulassung werden dem Kandidaten schriftlich die fehlenden Voraussetzungen benannt. Eine Neuantragstellung auf Zulassung zur Prüfung ist möglich, sobald die fehlenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4.6 Seminarleiter, Supervisoren und Prüfer

Seminarleiter müssen für das jeweils gelehrt Fachgebiet einschlägig ausgewiesene Psychologinnen und Psychologen mit einem Hochschulstudium sein, für nicht-psychologische Themen aus relevanten Nachbarfächern werden entsprechend qualifizierte Fachvertreter der jeweiligen Disziplin hinzugezogen. Für die Vermittlung der Grundlagen und Methoden zur forensisch-sachverständigen Beurteilung psychisch gestörter Personengruppen – namentlich der Beurteilung der Schuldfähigkeit bei psychischer Störung, der Voraussetzung einer Maßregelunterbringung gem. §§ 63, 64 StGB, der Verhandlungs- und Haftfähigkeit sowie der Aussagefähigkeit bei psychischer Störung, bei betreuungsrechtlichen Fragen, der Beurteilung der Geschäftsfähigkeit und der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit bei psychischen Störungen – können auch einschlägig ausgewiesene forensische Psychiater als Seminarleiter anerkannt werden.

Supervisoren sowie Prüfer müssen eine über mindestens drei Jahre andauernde und hinreichend umfangreiche Praxiserfahrung in rechtspsychologischen Anwendungsbereichen nach Erlangung des Zertifikats als Fachpsychologe für Rechtspsychologie aufweisen und auf der Liste anerkannter Fachpsychologen für Rechtspsychologie gem. 4.7 geführt sein. Das Fachgremium benennt und anerkennt Supervisoren und Prüfer. Die Fachteams haben das Recht, Fachpsychologen für Rechtspsychologie mit hinreichender einschlägiger Berufserfahrung als Supervisor vorzuschlagen.

§ 4.7 Zertifikat

Die vollständige und erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird zertifiziert. Damit wird der Teilnehmer als „Fachpsychologin“ bzw. „Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs“ der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen anerkannt und erhält das Recht, diesen Titel zu führen.

Die Deutsche Psychologen Akademie (DPA) führt eine aktuelle offizielle Liste zertifizierter Fachpsychologen für Rechtspsychologie, die allen Gerichten, Ministerien und anderen potentiellen Auftraggebern und Abnehmern rechtspsychologischer Leistungen zugänglich gemacht wird.

Sie umfasst alle zertifizierten Fachpsychologinnen und Fachpsychologen, die eine Aufnahme wünschen, sich zu kontinuierlicher Fortbildung in Rechtspsychologie verpflichtet haben und diese Fortbildung in regelmäßigen Abständen (siehe § 10 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie) nachweisen. Sie enthält neben Kontaktdaten auch Angaben über fachinterne Spezialisierungen und dokumentiert gegenüber potentiellen Auftraggebern fundierte rechtspsychologische Kompetenzen auf dem aktuellen Niveau der Wissenschaft. Mit der Zertifizierung als Fachpsychologe erhält der Teilnehmer das Recht, in diese Liste aufgenommen zu werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt eine Aufnahme nur auf Antrag hin, das entsprechende Antragsformular erhält der Teilnehmer mit der Zertifizierungsurkunde.

Auf persönlichen Antrag hin wird der Name jederzeit wieder aus der Liste entfernt.

Die Ausgabe der Zertifizierungsurkunde erfolgt durch den Träger der Geschäftsstelle des Fachgremiums.

§ 4.8 Berufsethische Verpflichtungen

Der Fachpsychologe verpflichtet sich, die veröffentlichten ethischen Grundsätze der Föderationspartner bei seiner Arbeit einzuhalten. Bei nachgewiesener grober Verletzung dieser Grundsätze kann das Zertifikat aberkannt werden. Zur Entscheidung hierüber ruft das Fachgremium eines der beiden Ehrengerichte des BDP bzw. der DGPs an.

§ 4.9 Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung in Rechtspsychologie

Der Fachpsychologe verpflichtet sich zur kontinuierlichen Fortbildung in Rechtspsychologie, um seine erworbenen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand der rechtspsychologischen Wissenschaft zu halten und um zukünftigen rechtlichen Weiterentwicklungen Rechnung zu tragen. Die erforderliche kontinuierliche Fortbildung im Gesamtumfang von 200 Unterrichtseinheiten ist jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren nachzuweisen; Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen in § 10. Kommt der Fachpsychologe dieser Nachweispflicht nicht nach, so ruht das Zertifikat und es erlischt das Recht, in der in § 4.7 genannten Liste zertifizierter Fachpsychologen geführt zu werden. Der Fachpsychologe verpflichtet sich, für den Fall des Ruhens seines Zertifikats, auch dessen werbliche Nutzung ruhen zu lassen. Es besteht das Recht zur Wiederaufnahme, sobald versäumte Fortbildungen nachgeholt wurden und/oder der versäumte Nachweis erbracht wurde.

Die Geschäftsstelle registriert auch die Regelmäßigkeit der Fortbildung und meldet sie an die registerführende DPA weiter.

§ 5. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

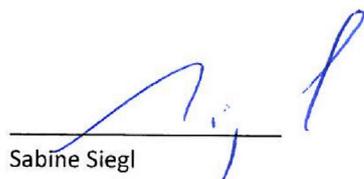
Nach Unterzeichnung und Veröffentlichung dieser Weiterbildungsordnung in der *Praxis der Rechtspsychologie* und in der *Psychologischen Rundschau* tritt diese Weiterbildungsordnung in Kraft. Der Vorstand der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen setzt das Fachgremium ein.

Für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gelten Übergangsregelungen dergestalt, dass Teilnehmer, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung mit der Weiterbildung begonnen hatten und dies durch offizielle Anmeldung oder durch Teilnahmebescheinigung an offiziellen Weiterbildungsseminaren belegen können, die Weiterbildung wahlweise nach den Regelungen der alten oder der neuen Ordnung beenden können.

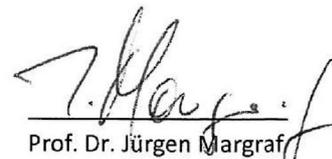
Eine Mischung der Zertifizierungsvoraussetzungen aus Bestandteilen der alten und der neuen Weiterbildungsordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Unbenommen hiervon erhalten alle auch nach der alten Weiterbildungsordnung oder seinen Übergangsregelungen ordnungsgemäß als Fachpsychologin oder Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs zertifizierten Personen das Recht, in die Liste zertifizierter Fachpsychologen gem. § 4.7 aufgenommen zu werden, sofern sie den Regelungen zur kontinuierlichen Fortbildung in Rechtspsychologie gem. § 4.9 nachkommen.

Berlin, den 8.3.2013



Sabine Siegl
Präsidentin des BDP



Prof. Dr. Jürgen Margraf
Präsident der DGPs

3. Leitfaden für die Föderative Weiterbildung zur Fachpsychologin bzw. zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie nach alter Ordnung

3.1. Zur Umsetzung der alten Weiterbildungsordnung während der Übergangsregelung

Bis 2012 gewährleisteten die Regionalen Gremien für die Region Deutschland Mitte und Deutschland Ost die inhaltlichen Qualitätsstandards der Weiterbildung einschließlich der Prüfungen und Zertifizierung, die vom Akkreditierungsausschuss vorgegeben wurden. Im Zuge der Reformbestrebungen in Bezug auf die Weiterbildung wurde im Sommer 2012 ein bundesweites Fachgremium von der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen berufen, das die Aufgaben des bisherigen Akkreditierungsausschusses und der regionalen Gremien übernommen hat. Das neu berufene Fachgremium Rechtspsychologie wurde der fachliche Ansprechpartner für die Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen bei der Akkreditierung einer neuen Weiterbildungsordnung und es entscheidet über Anträge im Rahmen laufender Weiterbildungen. Im Rahmen der Übergangsregelung werden die bisherigen Abläufe der Zertifizierung nach alter Ordnung beibehalten und das Fachgremium trifft seine Entscheidungen auf der Basis der alten Weiterbildungsordnung und der dazu von den früheren Regionalen Gremien beschlossenen Ausführungsbestimmungen. In den Aussagen zum Zertifizierungsprozess wird daher abweichend von der Benennung in der alten Weiterbildungsordnung anstelle der Regionalen Gremien das Fachgremium bei den entsprechenden Aufgaben genannt.

3.2 Was sind die Inhalte und Bestandteile der Weiterbildung nach alter Weiterbildungsordnung?

Inhalt der Weiterbildung ist die Forensische Psychologie und somit die Anfertigung psychodiagnostischer Gutachten für Gerichte und andere Institutionen der Rechtspflege sowie die psychologische Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug.

Die Gesamtdauer der Weiterbildung beträgt etwa drei Jahre und umfasst 375 Unterrichtseinheiten (UE) á 45 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

- Weiterbildungsseminare (240 UE)
- Fachteamarbeit (120 UE)
- Beratung der forensisch-psychologischen Prüfungsgutachten (6-15 UE).

Hinzu kommen Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Weiterbildungsseminare, Arbeit im Fachteam, die Anfertigung von schriftlichen Falldarstellungen bzw. Prüfungsgutachten, Prüfungsvorbereitungen und Prüfungen.

Weiterbildungsseminare

Die Weiterbildung in den theoretischen Grundlagen und Schwerpunkten des Fachs erfolgt sowohl nach alter als auch nach neuer Weiterbildungsordnung in modularer Form durch Seminare. Die Weiterbildungsteilnehmer sind frei, die Reihenfolge dieser Seminare nach eigenen Interessen und Erfordernissen selbst zu wählen und unter Beachtung der erforderlichen Mindestbelegung eigene Schwerpunkte zu bilden. Sie umfassen einen Mindestumfang von 240 Unterrichtseinheiten (UE) zzgl. ihrer Vor- und Nachbereitung durch Literaturstudien.

Mindestumfänge im Rahmen der alten Weiterbildungsordnung laut Beschlüssen der Regionalen Gremien

Alle Schwerpunkte gem. §3. Inhalte der Weiterbildung der alten Weiterbildungsordnung müssen mit mindestens einem Seminar belegt werden. Von den insgesamt geforderten 240 Unterrichtseinheiten können bis zu 20% (48 UE) anerkannt werden, soweit entsprechende rechtspsychologische Lerninhalte schon während des Studiums absolviert wurden. In begründeten Einzelfällen (zum Beispiel Schwerpunktstudium Rechtspsychologie) können auch mehr als 20% anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt dem Fachgremium.

Mindestumfänge im Rahmen der neuen Weiterbildungsordnung laut Ausführungsbestimmungen des Fachgremiums

Alle Schwerpunkte gem. § 3.1 B: Inhalte der theoretischen Weiterbildung der neuen Weiterbildungsordnung sind zu belegen. Die Grundlagenbereiche A1, A2 und A3 sind mit mindestens jeweils einem achtstündigen Seminar (8 UE) und die Anwendungsbereiche B1 bis B5 mit mindestens jeweils einem 16 - stündigen Seminar (16 UE) zu berücksichtigen sind. Von den insgesamt geforderten 240 Unterrichtseinheiten sind insgesamt 180 UE aus den Grundlagenbereichen A1 bis A3 und den Anwendungsbereichen B1 bis B5 zu belegen.

Das Fachgremium hat die bisher für bestimmte Schwerpunkte akkreditierten Seminare auch den neuen inhaltlichen Schwerpunkten der Weiterbildung gemäß § 3.1 der neuen Weiterbildungsordnung zugeordnet.

Sie finden die aktuelle Planung der Weiterbildungsseminare der DPA mit Zuordnung zu den Schwerpunkten nach alter und nach neuer Weiterbildungsordnung auf der Website der DPA unter:

http://www.psychologenakademie.de/fortbildung-weiterbildung/fachbereiche/rechts_psych/foed_weit_rechts

Arbeit und Supervision im Fachteam

Die regelmäßige Teilnahme an einem Fachteam über insgesamt 120 UE ist verpflichtend. Das Fachteam soll in der Regel aus fünf Personen bestehen und von einer/einem Fachpsychologin/en für Rechtspsychologie als Supervisor/in geleitet werden (siehe Liste der SupervisorInnen bei 3.4).

Der/die Supervisor/in stellt für das Fachgremium fest, ob die nachstehenden Anforderungen von den Teilnehmer/innen erfüllt werden:

- Vorliegen aussagekräftiger Protokolle der Sitzungen
- Teilnahme an 120 Std. Fachteamsitzungen
- Vorstellung von zehn selbst bearbeiteten Fällen aus mindestens drei der Schwerpunkte C bis G (s. Punkt 3.1. **Wichtig:** Hierbei werden aus Schwerpunkt F der Bereich Sorgerecht und der Bereich Vormundschaft als je ein Gutachten-Schwerpunkt anerkannt).
- Vorliegen der schriftlichen Darstellungen dieser Fälle. Hierbei ist eine hinreichende Bearbeitungszeit pro Fallbesprechung zu gewährleisten (mind. fünf der zehn Fälle müssen forensisch-psychologische Gutachten sein).

Gegen die Nichtanerkennung einer Fallarbeit durch die Supervisorin/den Supervisor hat die Weiterbildungsteilnehmerin/der Weiterbildungsteilnehmer Einspruchsrecht beim Fachgremium. Im Einspruchsfall entscheidet das Fachgremium.

Praktische Tätigkeit während der Weiterbildung

Im Verlauf der Weiterbildung ist nachzuweisen, dass in einer entsprechenden Einrichtung die Möglichkeit für eine psychologische Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie von mindestens 15 Wochenstunden über mindestens drei Jahre gegeben ist. Dabei kann im Einzelfall dieser Nachweis auch geführt werden über freiberufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 10 Gutachten pro Jahr, die im Auftrag von Gerichten erstellt wurden.

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so haben die Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Möglichkeit, sich bei einer der folgenden Praxiseinrichtungen für ihre rechtspsychologische Tätigkeit formlos zu bewerben.

Weiterbildungseinrichtungen:

Nr.	Name	Adresse	PLZ	Ort
1.	Rechtspsychologische Praxis Frau Dipl.-Psych. G. Klein	Bahnstr. 3	50858	Köln
2.	RechtsPsychologisches Zentrum Bochum	Steinring 45	44789	Bochum
3.	Gerichtspsychologisches Institut Bielefeld Prof. Dr. Heinz Offe	Altstädter Kirchstr. 14	33602	Bielefeld
4.	Praxis für gerichtliche Psychologie Frau Prof. Dr. M.-L. Kluck	Lothringer Str. 53	52070	Aachen
5.	IFP (Institut für Forensische	Schlossstr. 357	45359	Essen

Nr.	Name	Adresse	PLZ	Ort
	Psychologie) Frau Dipl.-Psych. Cornelia Orth oder: Frau Dipl.-Psych. Mechthild Kremp			
6.	Rechtspsychologische Praxis Freiburg Frau Brigitte Lohse-Busch Frau Dr. Heidi Pohle Hauß	Marie-Juchacz-Weg 24	79111	Freiburg
7.	Psychologisches Sachverständigenbüro Klein Frau Ingrid Klein www.rechtspsychologie- klein.de	Further Str. 119	41462	Neuss
8.	Herr Dipl.-Psych. Uwe Ukrow	Schulstr. 37	60594	Frankfurt
9.	Praxis forensische Psychologie (pfp) Frau Dipl.-Psych. Freya von Romatowski	Benrather Schlossallee 53	40597	Düsseldor f
10.	Bremer Institut für Gerichtspsychologie Frau Dipl.-Psych. Bärbel Lübbehüsen Herr Dipl.-Psych. Jürgen Nowack	Bürgermeister-Smidt- Str. 82	28159	Bremen
11.	Psychologische Praxis Reinhard Doberenz	Kröpeliner Straße 48	18055	Rostock
12.	Frau Dipl.-Psych. Jenny K. Toussaint	Marienplatz 8	53937	Schleiden- Gemünd

Der/die Praxisleiter/in muss Fachpsychologe/in für Rechtspsychologie sein.

Zwischen den einzelnen Praxiseinrichtungen besteht eine Kooperationsverpflichtung, um zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerin/der Weiterbildungsteilnehmer eine praktische Weiterbildung in den drei von ihr/ihm gewählten Schwerpunkten erhält (s. Punkt 3.1 und Punkt 3.2) und somit insgesamt zehn Gutachtenentwürfe in den Weiterbildungsfachteams und zusätzlich drei Prüfungsgutachten (siehe Punkt 3.4) erstellen kann.

Die wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden für die Dauer von drei Jahren wird von der Praxiseinrichtung bestimmt.

Der Inhalt der Weiterbildungstätigkeit soll Folgendes umfassen:

- a.) Kenntnis der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen
- b.) Aktenanalyse
- c.) Vorbereitung der Begutachtung/Untersuchung/Intervention
- d.) Durchführung von Untersuchungen/Interventionen: Gespräche, Explorationen, Tests
- e.) Auswertung der Untersuchungsergebnisse
- f.) Gutachtenerstellung/Erstellen von Berichten über Falldarstellungen
- g.) Teilnahme an Gerichtsverhandlungen
- h.) Auswertung früherer Fälle
- i.) Erarbeiten von Literatur und Vortrag
- j.) Teilnahme an Teamsitzungen bzw. Konferenzen der Praxiseinrichtung

Die Praxiseinrichtung ist verpflichtet, die Weiterbildungsteilnehmerin/den Weiterbildungsteilnehmer in diese Tätigkeiten einzuführen.

Die Weiterbildungsteilnehmerin/der Weiterbildungsteilnehmer verpflichtet sich, entsprechend dem zeitlichen Angebot der Praxiseinrichtung, zur Verfügung zu stehen.

Sie/Er hat das Recht und die Pflicht an Teamsitzungen bzw. Konferenzen der Praxiseinrichtung teilzunehmen. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, sofern die Praxiseinrichtung forensisch tätig ist.

Prüfungsleistungen und Zertifizierung

Absolviert werden müssen lt. Weiterbildungsordnung zehn schriftliche Prüfungen von jeweils 45 Minuten je inhaltlichem Schwerpunkt A-J (siehe Punkt 3.1). Die schriftlichen Prüfungen finden als Gruppenprüfungen statt.

Zur Verleihung des Zertifikates für Rechtspsychologie werden außerdem drei vollständige forensisch-psychologische Gutachten gefordert. Anstelle **eines** Gutachtens kann auch ein einschlägiger Interventionsfall mit ausführlicher Dokumentation erstellt werden.

Bei der Erstellung der Prüfungsgutachten erfolgt pro Fall eine Beratung durch einen rechtspsychologisch ausgewiesenen Hochschullehrer oder einen hinreichend rechtspsychologisch ausgewiesenen Gutachter, der im Regelfall *nicht* an Fachteamsitzungen teilnimmt. Der Beratungsaufwand soll pro Beratung und Prüfungsgutachten mindestens zwei Stunden betragen. Diese Beratungen können nur im Einzelsetting stattfinden. Aus der Liste der BeraterInnen kann sich die Weiterbildungsteilnehmerin/der Weiterbildungsteilnehmer einen Berater auswählen.

Die Prüfung wird nach Abgabe der Prüfungsgutachten durchgeführt. Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer wird von zwei Prüfern zu jedem Prüfungsgutachten geprüft.

Einer der Prüfer darf nicht zugleich Berater oder früherer Supervisor der Teilnehmerin/des Teilnehmers gewesen sein.

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Inhaltlich bezieht sich die Prüfung auf die juristischen und rechtspsychologischen sowie methodischen Grundlagen, die den jeweiligen Prüfungsgutachten zugrunde liegen. Außerdem sind andere fallbezogene psychologische Fachgebiete sowie die jeweiligen Fälle selbst Inhalt der Prüfung.

Als bestanden gilt die Prüfung nur dann, wenn mindestens beide Prüfer eine mindestens voll ausreichende Prüfungsleistung feststellen.

Die organisatorische Vorbereitung der Prüfung wird von der TransMIT übernommen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Weiterbildungsprogramm wird zertifiziert. Damit wird der Teilnehmer als §Fachpsychologin/Fachpsychologe für Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen anerkannt.

Prüfer(innen), Berater(innen), Supervisor(innen)

Nr.	Name	Institut	Tätigkeitsgebiet	Funktion
1	Frau Dr. Christine Herbig	Pestalozzistr. 11 in 01455 Radebeul, E-Mail: dr.c.herbig@gmx.de		Prüferin, Beraterin, Supervisorin
2	Frau Dipl.-Psych. Mandy Werner	Semmelweisstraße 14 in 04103 Leipzig, E-Mail: buro.mandy.werner@googlemail.com	Schuldfähigkeit und Prognose	Supervisorin, Beraterin
3	Herr Prof. Dr. Thomas Fabian	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur, Fachbereich Sozialwesen Trufanow-Str. 6 PF 3006 in 04251 Leipzig		Prüfer, Berater, Supervisor
4	Herr Dr. Rainer Balloff	Institut Gericht & Familie, Berlin - Brandenburg Stephanstr. 25 in 10559 Berlin, E-Mail: dr.balloff@t-online.de	Ambulante und stationäre Hilfen im Bereich des Jugendamtes	Prüfer, Berater, Supervisor
5	Herr Prof. em. Dr. Harry Dettenborn	Institut Gericht & Familie, Berlin - Brandenburg Stephanstr. 25 in 10559 Berlin, E-Mail: dettenborn@freenet.de	Schuldfähigkeit, Prognose, familienpsychologische Begutachtung, Glaubhaftigkeit	Prüfer, Berater, Supervisor
6	Frau Dr. Katja Erdmann	Hildegardstr. 24 in 10715 Berlin, E-Mail: psychologie@kerdman.de	Aussagepsychologie, Kriminalprognose	Beraterin, Supervisorin

Nr.	Name	Institut	Tätigkeitsgebiet	Funktion
7	Frau Birgit Schwartländer	Kulmbacher Str. 15 in 10777 Berlin, E-Mail: b-schwartlaender@gmx.de	Familienpsychologische Begutachtung, Glaubhaftigkeit, Jugendhilfe (z. B. erweiterter Förderbedarf)	Supervisorin
8	Frau Dipl.-Psych./Dipl.-Soz. Ursula Becher	Insbrucker Str. 45 in 10825 Berlin, E-Mail: ursula-becher@t-online.de	Familienpsychologische Begutachtung, Glaubhaftigkeit	Supervisorin
9	Herr Dr. Eginhard Walter	Starnberger Str. 3 in 10781 Berlin, E-Mail:	Familienpsychologische Begutachtung	Berater, Supervisor
10	Frau Dipl.-Psych. Brigitte Mayer-Baumgärtel	Freie Praxis Siemensstr. 44 in 12247 Berlin,		Supervisorin
11	Frau Dipl.Psych. Yvonne Gretenkord	Institut für Forensische Psychologie Berlin / Brandenburg Bühringstr. 12 in 13086 Berlin, E-Mail: Yvonne.Gretenkord@laster.mv-justiz.de		Supervisorin
12	Herr Prof. em. Dr. Harry Dettenborn	Institut Gericht & Familie, Berlin - Brandenburg Ziegelstr. 40c in 13129 Berlin, E-Mail: dettenborn@freenet.de	Schuldfähigkeit, Prognose, familienpsychologische Begutachtung, Glaubhaftigkeit	Prüfer, Berater, Supervisor
13	Herr Prof. Dr. Max Steller	Charité-Universitätsmedizin Berlin Institut für Forensische Psychiatrie Oranienburger Str. 285 in 13437 Berlin, E-Mail: max.steller@charite.de		Prüfer, Berater, Supervisor
14	Frau Dipl.-Psych. Claudia Böhm	Zentrum für Aussagepsychologie Berlin Oranienburger Str. 285 in 13437 Berlin, E-Mail: claudia.boehm@aussagepsychologie-berlin.de		Supervisorin

Nr.	Name	Institut	Tätigkeitsgebiet	Funktion
15	Herr Prof. Dr. Klaus-Peter Dahle	Charité- Universitätsmedizin Berlin Institut für Forensische Psychiatrie Oranienburger Str. 285 in 13437 Berlin, E- Mail: klaus- peter.dahle@charite.de		Prüfer, Berater, Supervisor
16	Frau Prof. Dr. Renate Volbert	Charité- Universitätsmedizin Berlin Institut für Forensische Psychiatrie Oranienburger Str. 285 in 13437 Berlin, E- Mail: renate.volbert@charite. de		Prüferin, Beraterin, Supervisorin
17	Herr Dr. Detlef Busse	Jugendstrafanstalt Berlin Fredrich- Olbricht-Damm 40 in 13627 Berlin, E-Mail: debusse@web.de		Berater
18	Herr Dipl.- Psych. Reinhard Doberenz	Rechtspsychologische Praxis Kröpeliner Str. 48 in 18055 Rostock, E-Mail: doberenz@rechts- psychologie.de	Schuldfähigkeit, Prognose, Familienrecht, Aussagepsychologie	Supervisor, Berater
19	Herr Prof. Dr. Peter Wetzels	Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft Schlüterstr. 28 in 20146 Hamburg, E- Mail: peter.wetzels@uni- hamburg.de		Prüfer, Berater, Supervisor
20	Frau Dr. Marianne Kalinowsky-Czech	Bremer Str. 35 in 21244 Buchholz, E- Mail: m.kalinowsky@t- online.de	Begutachtung in familienrechtlichen Fragen, Glaubhaftigkeit von Aussagen im Strafverfahren	Beraterin, Supervisorin
21	Frau Dipl.- Psych. Gabriele Teichert	Rechtspsychologische Praxis Sportzenkoppel 2 in 22359 Hamburg, E-Mail: gabriele@teichert.cc	Glaubhaftigkeitsbegutac htungen, familienpsychologische Begutachtungen	Supervisorin

Nr.	Name	Institut	Tätigkeitsgebiet	Funktion
22	Herr Dipl.- Psych. Martin Erb	Asklepios Klinik Nord- Ochsenzoll Klinik für forensische Psychiatrie Langenhorner Chaussee 560 in 22419 Hamburg, E-Mail: m.erb@asklepios.com	Schuldfähigkeit, Vollzugsplanung, Lockerungs- und Entlassungsprognosen, psychologische Intervention bei Straffälligen	Berater, Supervisor
23	Herr Dr. Dipl.- Psych. Carsten Unger	Institut für gerichtpsychologische Gutachten An der Reitbahn 3 in 22929 Ahrensburg, E-Mail: mail@igg- ahrensburg.de	Familienrecht, Vormundschaftsrecht, Glaubhaftigkeitsbegutac htung von Zeugenaussagen	Berater
24	Frau Dipl.- Psych. Silke Ramson	Dahlienweg 9 in 27777 Ganderkesee/ OT Heide, E-Mail: praxis- rechtspsychologie @bremen.de		Beraterin
25	Frau Dipl.- Psych. Bärbel Lübbehüsen	Bremer Institut für Gerichtspsychologie Brürgermeister-Smidt- Str. 81 in 28159 Bremen, E-Mail: big- bremen@online.de		Beraterin, Supervisorin
26	Herr Dipl.- Psych. Jürgen Nowack	Bremer Institut für Gerichtspsychologie Brürgermeister-Smidt- Str. 82 in 28159 Bremen		Berater, Supervisor
27	Herr Prof. Dr. Michel A. Stadler	Universität Bremen, Fachbereich 11 Postfach 330440 in 28334 Bremen, E- Mail: stadlerm@uni- bremen.de		Prüfer, Berater, Supervisor
28	Herr Dipl.- Psych. Michael Bruchmann	Köbelingerstr. 1 in 30159 Hannover , E- Mail: Dipl.- Psych.M.Bruchmann@ t-online.de		Supervisor

Nr.	Name	Institut	Tätigkeitsgebiet	Funktion
29	Frau Prof. Dr. Adelheid Kühne	Institut für Soziologie (FG Sozialpsychologie) Im Moore 21 in 30167 Hannover , E-Mail: kuehne@sozpsy.uni-hannover.de	Hochschullehrerin; Familienrechtliche Begutachtung	Beraterin, Supervisorin
30	Herr Dr. Dieter Gertmann	Gerichtspsychologisches Institut Bielefeld Marktstr. 33 in 33602 Bielefeld, E-Mail:	Trennung u. Scheidung; Vormundschaft	Berater
31	Frau Dr. Susanne Offe	Gerichtspsychologisches Institut Bielefeld Altstädter Kirchstr. 14 in 33602 Bielefeld, E-Mail: s.offe@gerichtspsychologisches-institut.de	Realitätsgehalt von Zeugenaussagen; Trennung u. Scheidung; Vormundschaft	Beraterin, Supervisorin
32	Herr Prof. Dr. Heinz Offe	Gerichtspsychologisches Institut Bielefeld Altstädter Kirchstr. 14 in 33602 Bielefeld, E-Mail: h.offe@gerichtspsychologisches-institut.de	Hochschullehrer	Prüfer, Berater, Supervisor
33	Herr Dr. phil. Lutz Gretenkord	Ernst-Lemmer- Str. 30 in 35041 Marburg, E-Mail: lutz.gretenkord@arcor.de	Prognose, Schuldfähigkeit	Supervisor, Prüfer, Berater
34	Frau Dipl.-Psych. Sabine Eucker	Vitos Klinik für Forensische Psychiatrie Haina Licher Str. 106 in 35394 Gießen, E-Mail: sabine.eucker@vitos-haina.de	Schuldfähigkeit, Prognose, Reifebeurteilung, psychologische Interventionen bei Straffälligen, Lockerungs- und Entlassungsprognose	Supervisorin, Beraterin
35	Herr Dipl.-Psych. Uwe Dönisch-Seidel Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug NRW	Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug NRW Hausadresse: Horionplatz 1 (Postadresse: 40190 Düsseldorf) in 40213 Düsseldorf, E-Mail: uwe.doenisch-seidel@lbmrv.nrw.de	Schuldfähigkeit; Lockerungs- u. Entlassungsprognosen; Psychologische Interventionen bei Straffälligen u. Verbrechenopfern innerhalb und außerhalb des Vollzugs	Berater

Nr.	Name	Institut	Tätigkeitsgebiet	Funktion
36	Frau Dipl.- Psych., Approb. PP Freya von Romatoski	pfp, Praxis forensische Psychologie Benrather Schlossallee 53 in 40597 Düsseldorf, E- Mail: freya.von.romatoski @pfp- duesseldorf.de	Begutachtung zu familienrechtlichen Fragestellungen und zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen	Supervisorin
37	Frau Dipl.- Psych. Ingrid Klein	Psychologisches Sachverständigenbüro Klein Further Str. 119 in 41462 Neuss, E- Mail: ingrid.klein@rechtspsy- chologie-klein.de	Familienrecht und Glaubhaftigkeitsbegutac- htung von Zeugenaussagen	Supervisorin, Prüferin
38	Herr Dipl.- Psych. Klaus Elsner	LVR-Klinik Johannisstr. 70 in 41794 Viersen, E- Mail: klaus.elsner@lvr.de	Schuldfähigkeit, Prognose, Behandlung im Maßregelvollzug	Prüfer, Berater, Supervisor
39	Herr Dipl.- Psych. Karsten Emrich	Rechtspsychologische Praxis Dortmund Alter Mühlenweg 19-21 in 44139 Dortmund, E- Mail: info@rechtspsychologi- sche-praxis- dortmund.de	Trennung u. Scheidung; Vormundschaft	Berater, Supervisor
40	Frau Dipl.- Psych. Susanne Winkelmann	Rechtspsychologische Praxis Dortmund Alter Mühlenweg 19-21 in 44139 Dortmund, E- Mail: info@rechtspsychologi- sche-praxis- dortmund.de	Trennung u. Scheidung; Vormundschaft	Prüferin, Supervisorin, Beraterin
41	Frau Dipl.- Psych. Sigrid Friedrich	Rechts Psychologisches Zentrum Bochum Steinring 45 in 44789 Bochum, E-Mail: rpz- bochum@online.de	Realitätsgehalt von Zeugenaussagen; Trennung u. Scheidung; Vormundschaft	Beraterin, Supervisorin
42	Frau Dipl.- Psych., Dipl.- Päd. Simone Gallwitz	Rechts Psychologisches Zentrum Bochum Steinring 45 in 44789 Bochum, E-Mail: sigall@online.de	aussagepsychologische Gutachten, familienpsychologische Gutachten, Schuldfähigkeitsgutacht- en	Beraterin, Supervisorin

Nr.	Name	Institut	Tätigkeitsgebiet	Funktion
43	Herr Prof. Dr. Burkhard Schade	Rechts Psychologisches Zentrum Bochum Steinring 45 in 44789 Bochum, E-Mail: rpz- bochum@online.de	Prognose, Schuldfähigkeit, Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen	Prüfer
44	Frau Dipl.- Psych. Dorothee Hepp	Rechtspsychologische Praxis Goldfinkstr. 18 in 45134 Essen, E- Mail: dorothee_hepp@gmx.d e	Begutachtung zu familienrechtlichen Fragestellungen	Beraterin
45	Herr Dr. Norbert Schalast	Institut für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg- Essen Virchowstr. 180 in 45147 Essen, E- Mail: norbert.schalast@uni- duisburg-essen.de	Begleitforschung zum Maßregelvollzug, Prognose- und Schuldfähigkeitsbegutac htung	Supervisor, Berater
46	Frau Dipl.- Psych. Mechthild Kremp	Institut für Forensische Psychologie Essen Schlossstr. 357 in 45359 Essen, E-Mail: mechthild-kremp@t- online.de	Begutachtung zu familienrechtlichen Fragestellungen, Glaubhaftigkeitsbegutac htung	Supervisorin
47	Frau Dipl.- Psych. Cornelia Orth	Institut für Forensische Psychologie Essen Schlossstr. 357 in 45359 Essen, E-Mail: cornelia.orth@forensis che-psychologie.com	Glaubhaftigkeitsbegutac htung	Supervisorin
48	Frau Prof. Dr. Sabine Nowara	Institut für Rechtspsychologie Lauenburger Str. 12 in 45731 Waltrop	Schuldfähigkeit; Vollzugsplanung; Lockerungs- u. Entlassungsprognosen; Psychologische Interventionen bei Straffälligen u. Verbrechensopfern innerhalb u. außerhalb des Vollzugs	Prüferin, Beraterin, Supervisorin
49	Herr Dr. Dipl.- Psych., Approb. PP Andreas Böhmelt	Rechtspsychologisches Forum Münster Hötteweg 8 in 48143 Münster, E-Mail: boehmelt@psychologi e-forum-muenster.de		Supervisor

Nr.	Name	Institut	Tätigkeitsgebiet	Funktion
50	Herr Dipl.- Psych. Oliver F. Hardenberg	Psychotherapeutische Praxisgemeinschaft Bahnhofstr. 9 in 48143 Münster,	Trennung u. Scheidung; Vormundschaft	Berater
51	Frau Dipl.- Psych. Brigitta Eick	Psychotherapeutische Praxis für Kinder und Jugendliche Am Kolk 5 in 48167 Münster	Realitätsgehalt von Zeugenaussagen; Trennung u. Scheidung; Vormundschaft	Beraterin, Supervisorin
52	Frau Dipl.- Psych. Heike Lange	Wolbecker Str. 70 in 48155 Münster, E- Mail: dipl.- psych.heikelange@t- online.de	Realitätsgehalt von Zeugenaussagen; Trennung und Scheidung; Sorgerechtsentzug; Mediation	Beraterin, Supervisorin
53	Herr Dipl.- Psych., Dipl.- Päd. Wilhelm G. van Lück	Am Kolk 5 in 48167 Münster,	Trennung u. Scheidung; Vormundschaft u. Betreuung	Berater, Supervisor
54	Frau Dipl.- Psych. G. Klein	Rechtspsychologische Praxis Bahnstr. 3 in 50858 Köln,	Realitätsgehalt von Zeugenaussagen; Reifebeurteilung	Beraterin, Supervisorin
55	Frau Prof. Dr. Marie-Luise Kluck	Praxis für gerichtliche Psychologie Lothringer Straße 53 in 52070 Aachen, E-Mail: ml.kluck@t-online.de	Trennung u. Scheidung; Vormundschaft; Realitätsgehalt von Zeugenaussagen; Berufs- u. Erwerbsunfähigkeit	Beraterin, Supervisorin
56	Frau Dr. Patricia Terlinden-Arzt	Niederbardenberger Str. 2 in 52146 Würselen, E-Mail: p.terlinden- arzt@web.de	familienpsychologische Begutachtung	Supervisorin
57	Herr Dipl.- Psych. Grischa Junghans	Rechtspsychologisches Sachverständigen-Büro Kölnstr. 159 in 53111 Bonn, E-Mail: rechtspsychologe@arc or.de	familienpsychologische Begutachtung; aussagepsychologische Begutachtung	Supervisor, Berater, Prüfer
58	Herr Dipl.- Psych. Christoph Schmitt	Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie Am Nette- Gut 2 in 56575 Weißenthurm, E-Mail: c.schmitt@kng.landesk rankenhaus.de		Supervisor, Berater

Nr.	Name	Institut	Tätigkeitsgebiet	Funktion
59	Frau Dr. Nicole Ufer	Truchseßstr. 34 in 53177 Bonn, E-Mail: nicoleufer@aol.com		Supervisorin
60	Herr Dipl.- Psych. Uwe Wetter	Praxis für forensische u. klinische Psychologie Münstereifeler Str. 7 in 53879 Euskirchen, E- Mail: uwe.wetter@t- online.de	Realitätsgehalt von Zeugenaussagen; Schuldfähigkeit; Trennung u. Scheidung; Vormundschaft; psychologische Intervention bei Straffälligen innerhalb u. außerhalb des Vollzugs	Berater, Supervisor
61	Frau Dipl.- Psych- Jenny K. Toussaint	Marienplatz 8 in 53937 Schleiden- Gemünd, E-Mail: jenny.toussaint@gmx. de	Familienpsychologische Begutachtung, Glaubhaftigkeit	Supervisorin
62	Frau Dipl.- Psych. Karin Schneider- Wolber	Kannenbäckerstr. 4 in 56235 Ransbach- Baumbach, E-Mail: schneider- wolber@cwolber.de		Supervisorin
63	Herr Dipl.- Psych. Gerhard Jacobs	Aktienhof 7 in 56626 Andernach, E-Mail: g.jacobs@klinik-nette- gut.de		Supervisor, Berater
64	Frau Dr. H.-K. Garten	Altes Feld 29 in 58313 Herdecke, E-Mail:	Trennung u. Scheidung; Vormundschaft	Beraterin
65	Frau Dr. Sibylle Kurz- Kümmerle	Stresemannstr. 17 in 61462 Königstein, E- Mail: koenigstein@gwg.info		Supervisorin
66	Herr Dr. Klaus Jost	Schwalbenweg 9 A in 63500 Seligenstadt, E- Mail: dr.klaus.jost@t- online.de	Schuldfähigkeits-, Prognose-Gutachten	Supervisor, Berater
67	Herr Prof. Dr. Dipl.-Psych. Niels Habermann	SRH Hochschule Heidelberg Ludwig- Guttman-Str. 6 in 69123 Heidelberg, E- Mail: niels.habermann@fh- heidelberg.de	Hochschullehrer, Studiendekan Master Rechtspsychologie; Schuldfähigkeits-, Prognose-, Glaubhaftigkeitgutach- ten, Straftätertherapie	Prüfer, Berater, Supervisor

Nr.	Name	Institut	Tätigkeitsgebiet	Funktion
68	Frau Dipl.- Psych. Alexandra Ehmke	Heckerstr. 10 in 69124 Heidelberg, E-Mail: a.ehmke@rechtspsych ologie- heidelberg.de		Beraterin, Supervisorin
69	Frau Dipl.- Psych. Jutta Matthäy-Eberl	Bismarckstr. 69 in 70197 Stuttgart, E- Mail: matthaey- eberl@gwg.info	Familienpsychologische Gutachten, Aussagepsychologie	Supervisorin
70	Frau Dr. Dipl.- Psych. Heidi Pohle-Hauß	Marie-Juchacz-Weg 24 in 79111 Freiburg, E-Mail: pohle- hauss@arcor.de	Aussagepsychologie	Supervisorin
71	Frau Dipl.- Psych. Brigitte Lohse-Busch	Im Rheintal 5 in 79189 Bad Krozingen, E-Mail: cl.lohse@calixo.net	Begutachtungen in familienrechtlichen Verfahren	Supervisorin
72	Herr Dr. Joseph Salzgeber	GWG München Rablstr. 45 in 81669 München, E-Mail: salzgeber@gwg.info		Prüfer, Berater, Supervisor
73	Frau Dr. Monika Aymans	Gesellschaft f. wiss. Gerichts- und Rechtspsychologie München Rablstr. 45 in 81669 München, E- Mail: aymans@gwg.info		Beraterin, Supervisorin
74	Herr Dr. Dipl.- Psych. Uwe Ruhl	Praxis Weiltinger Str. 7 in 90449 Nürnberg, E- Mail: psychotherapie.nuernb erg@web.de		Supervisor
75	Herr Dr. Andreas Rose	Rudolf-Breitscheid- Str. 39 in 90762 Fürth, E-Mail: dr-rose@t- online.de	Prognose, Schuldfähigkeit, Transsexuellengesetz	Supervisor
76	Frau Dr. Marianne Schwabe- Höllein	Hernauer Str. 6 in 93047 Regensburg, E- Mail:	familienpsychologische Begutachtung, aussagepsychologische Begutachtung	Supervisorin

3.3 Frequently Asked Questions (FAQs)

Zur Umsetzung der alten Weiterbildungsordnung Rechtspsychologie

1. Was sind die Inhalte der Weiterbildung?

Die Weiterbildung umfasst folgende Schwerpunkte:

- Schwerpunkt A: Rechtliche Grundlagen
 - Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
 - z.B. rechtspsychologisch relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht
- Schwerpunkt B: Empirisch-psychologische Gutachten
 - Psychologie normabweichenden Verhaltens
 - Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsbildung
 - Rechtspsychologische Forschungsmethoden
- Schwerpunkt C: Psychologie der Zeugenaussage
 - Realitätsgehalt von Zeugenaussagen
- Schwerpunkt D: Psychologische Begutachtung im Strafverfahren
 - Schuldfähigkeit, Reifebeurteilung, Prognose
- Schwerpunkt E: Psychologische Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug
 - Vollzugsplanung, Lockerungs- und Entlassungsprognosen
 - Psychologische Interventionen bei Straffälligen und Verbrechenopfern innerhalb und außerhalb des Vollzugs
- Schwerpunkt F: Psychologische Tätigkeit im zivilrechtlichen Bereich
 - Trennung und Scheidung
 - Vormundschaft und Betreuung
 - Haftung und Verantwortung
- Schwerpunkt G: Psychologische Tätigkeit im arbeits-, sozial-, verkehrs- und verwaltungsrechtlichen Bereich
 - Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit
 - Berufliche Rehabilitation und Weiterbildung
 - Fahreignung und Rehabilitation
- Schwerpunkt H: Psychologie im Bereich der Polizei
 - Gefahrenabwehr
 - Verbrechensbekämpfung
- Schwerpunkt I: Gesellschaftliche und ethische Rahmenbedingungen
 - Psychosoziale Versorgung
 - Öffentlichkeit und Massenmedien
 - Ethische Probleme rechtspsychologischer Tätigkeit
- Schwerpunkt J: Nachbarwissenschaften
 - z.B. Kriminologie, Rechtssoziologie

2. Wie sind die zeitlichen Rahmenbedingungen der Weiterbildung?

Die insgesamt 375 zu leistenden Stunden verteilen sich auf drei Bestandteile:

- Weiterbildungsseminare (240 Std.)
- Arbeit und Supervision im Fachteam (120 Std.)
- Beratung der forensisch-psychologischen Prüfungsgutachten (mind. 6 max. 15 Std.)

Dazu kommt die Vor- und Nachbereitung der Weiterbildungsseminare und der Fachteamarbeiten sowie die schriftliche Ausfertigung von Falldarstellungen und 3 Prüfungsgutachten. Darüber hinaus ist eine rechtspsychologische Teilzeitberufstätigkeit notwendig.

3. Welche Kriterien gelten für Supervisor(inn)en?

Supervisoren müssen vom Fachgremium anerkannt werden, welches die Qualifikationsmerkmale definiert. Es gelten aktuell die folgenden Kriterien:

- a) Zertifizierung als Fachpsychologin/ Fachpsychologe für Rechtspsychologie,
- b) Zertifizierung als Supervisor(in) oder Mediator(in) oder Approbation zur/zum Psychologischen Psychotherapeutin/ Psychotherapeuten oder Nachweis qualifizierter didaktischer Fähigkeiten,
- c) mindestens 3 Jahre Berufspraxis nach der Zertifizierung oder insgesamt mindestens 6-jährige Berufspraxis, jeweils mit nachgewiesenem eindeutig rechtspsychologischen Arbeitsschwerpunkt
- d) Vorlage eines aktuellen selbst erstellten anonymisierten Gutachtens bzw. eines Fachberichts beim Fachgremium

Dieser Merkmalskatalog ist nicht erschöpfend, sondern markiert den zugrunde zu legenden Orientierungsrahmen.

4. Ist die Qualifikation als Supervisor(in) durch den BDP ausreichend?

Die Qualifikation als Supervisor/in durch den BDP kann nicht als hinreichend für die Supervision von Fachteams und/oder die Beratung von Prüfungsarbeiten angesehen werden. Als zusätzliche Voraussetzung muss die betreffende Person Rechtspsychologe sein.

5. Wie wird bei Einzelsupervision verfahren?

Nach aktueller Auffassung ersetzt Einzelsupervision nicht die Arbeit in einem Fachteam. Einzelsupervision wird somit vom Fachgremium nicht anerkannt.

6. Was muss im Weiterbildungsfachteam geleistet werden?

Die Weiterbildung umfasst eine regelmäßige Teilnahme im Umfang von 120 Std. zu je 45 Min. in einem Weiterbildungsfachteam das i.d.R. aus fünf Personen bestehen soll.

Es muss bei der Deutschen Psychologen Akademie angemeldet werden und Protokolle der Sitzungen erstellen. Jede(r) Teilnehmer(in) muss zehn selbst bearbeitete Fälle aus mind. drei der Schwerpunkte C bis G vorstellen. Fünf davon müssen forensisch-psychologische Gutachten sein. Die/der ausgewählte Supervisor(in) nimmt an den Sitzungen teil und kontrolliert die Erfüllung der Anforderungen durch die einzelnen Teilnehmer(innen).

7. Wie bilde ich ein Fachteam?

In den meisten Großstädten bestehen Teams von gutachterlich tätigen Diplom-Psycholog(inn)en. Sie könnten bei diesen nachfragen, ob eine Mitarbeit in deren Fachgruppen möglich ist.

Ansonsten besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, dass sich mehrere Diplom-Psycholog(inn)en, die an einer Weiterbildung in Rechtspsychologie teilnehmen, zu einem Fachteam zusammenschließen, dies der Deutschen Psychologen Akademie mitteilen und um Zuordnung einer anerkannten Supervisorin oder eines anerkannten Supervisors bitten, sofern Sie nicht selbst einen entsprechenden Personalvorschlag machen, der vom Fachgremium dann auch anerkannt werden kann.

8. Welche Möglichkeiten gibt es, im Rahmen meiner Fachteamarbeit Gutachten zu erstellen, wenn ich keine gerichtlichen Gutachtaufträge erhalte?

Es wird von der WBO nicht zwingend vorgeschrieben, dass man im Rahmen der Fachteamarbeit eigenständige Gutachten für Gerichte erarbeiten muss. Bei z.B. der Tätigkeit im Maßregelvollzug wird man zweifellos Behandlungspläne erstellen, die auf einer sorgfältigen Indikationsdiagnostik basieren. Man wird vermutlich auch Behandlungen durchführen. Diese sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und der Klinikusancen umfassend zu dokumentieren. Daneben wird man vermutlich auch zu Kriseninterventionen herangezogen. Auch die dokumentierte Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle können Gegenstand der Fachteamtätigkeit sein und sind anerkennungsfähig.

9. Es müssen im Laufe der Weiterbildung drei Prüfungsgutachten, auch aus zumindest einem fachfremden Gebiet geschrieben werden. Warum muss ich mich in fachfremde Bereiche einarbeiten, statt Schwerpunkte, in denen ich bereits tätig bin, zu vertiefen um noch sachkompetenter zu werden?

Die Weiterbildung verfolgt zum einen den Zweck der Professionalisierung der Teilnehmer(innen) auf hohem Niveau für diejenigen Schwerpunkte, die das eigentliche Fachgebiet betreffen. Zum anderen soll der Rechtspsychologe aber auch dazu in der Lage sein, das gesamte Gebiet der Rechtspsychologie zumindest ansatzweise überblicken zu können.

10. Das Weiterbildungsfachteam, das während der Weiterbildung besucht wird, ist oft auf den Bereich spezialisiert, in dem jemand tätig ist. Ist das nicht problematisch, wenn man in fachfremden Bereichen Gutachten erstellen muss?

Die meisten Fachteams sind auf spezielle Gebiete der Rechtspsychologie (Schwerpunkt der Weiterbildung) konzentriert. Es können daher selbstverständlich nicht alle prüfungsrelevanten Schwerpunkte von einem Fachteam abgedeckt werden. Sie können sich aber für alle die Fälle, für die in Ihrem Fachteam keine Kompetenz besteht, durch einen Berater anleiten lassen.

11. In welche Teile gliedert sich der Bereich F – Psychologische Tätigkeit im zivilrechtlichen Bereich?

Der Schwerpunkt F gliedert sich in den früher ausschließlich familienrechtlichen Teil Sorge- und Umgangsrecht und den später dem Familienrecht zugeordneten Bereich Vormundschaft für Minderjährige.

Das Regionale Gremium NRW hatte bereits vor geraumer Zeit vereinbart, die rechtliche Zuordnung zum Familienrecht nicht zu berücksichtigen und die hier erwähnten Inhalte als zwei Schwerpunkte zu behandeln, weil die Methodik bspw. beim § 1666 BGB eine völlig andere ist als in den anderen familienrechtlichen Fragestellungen.

12. Kann der Bereich E (psychologische Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug) in Anlehnung an den Bereich F (Psychologische Tätigkeit im zivilrechtlichen Bereich) in zwei Bereiche unterteilt werden? (z.B. Familienrecht in Sorgerecht und Adoption)

Ein Vorschlag, den Schwerpunkt E (Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug) in einen für Personen mit oder ohne Suchtproblematik trennen zu wollen, ist realitätsfremd, weil ein hoher Prozentsatz von Delinquenten eine erhebliche Alkohol- bzw. Drogenproblematik aufweist. Auch eine Differenzierung von Lockerungs- und Gefährlichkeitsprognose ist schier unmöglich, weil die erste Prognose die Erarbeitung der zweiten voraussetzt. Eine Aufspaltung in zwei unterschiedliche Schwerpunkte kommt nicht in Betracht.

13. Kann ich für die drei Prüfungsgutachten die Gutachten aus der Fachteamarbeit verwenden?

Nein, es müssen drei weitere forensisch-psychologische Gutachten aus mind. zwei Schwerpunkten C und G erstellt werden. Anstelle eines Gutachtens kann auch ein einschlägiger Interventionsfall mit ausführlicher Dokumentation erstellt werden. Bei der Erstellung erfolgt pro Fall eine Beratung durch eine(n) rechtspsychologisch ausgewiesene(n) Hochschullehrer(in) oder Gutachter(in).

14. Wie kann ich mir die mündliche Prüfung vorstellen?

Die Prüfung ist eine mündliche Einzelprüfung wobei jede(r) Teilnehmer(in) von zwei Prüfer(inne)n über jedes Gutachten geprüft wird. Der Inhalt der Prüfung sind juristische, rechtspsychologische und methodische Grundlagen, die den Prüfungsgutachten aber zugrunde liegen. Darüber hinaus werden Spezifika der Fälle und für die Fälle relevante psychologische Fachgebiete geprüft. Die Prüfung erfolgt nach Abgabe der Prüfungsgutachten. Sie gilt als bestanden, wenn beide Prüfer(innen) eine voll ausreichende Prüfungsleistung feststellen.

15. Wie sehen Prüfungsfragen aus?

Es handelt sich um offene Prüfungsfragen, z.B.

- 1) An welche Voraussetzungen ist die Befragung von Zeugen durch den Sachverständigen geknüpft?
- 2) In welchen Fällen muss das Gericht einen psychowissenschaftlichen Sachverständigen bestellen?
- 3) Nehmen Sie Stellung zu Nutzen und Gefahren standardisierter Prognoseverfahren.
- 4) Gibt es Fälle, in denen die Voraussetzungen des § 20 StGB erfüllt sind und der Täter ein Verbrechen begangen hat, aber eine Unterbringung gemäß der §§ 63, 64 StGB nicht angeordnet wird?

16. Wie wird der Prüfer für die mündliche Prüfung ausgewählt?

Gemäß § 3 der Prüfungsordnung steht Ihnen ein Vorschlagsrecht für die Prüfer zu. Sie können daher einen entsprechenden Vorschlag machen.

Bedenken Sie dabei bitte, dass ein(e) Prüfer(in) Hochschullehrer(in) sein muss, die/der Sie weder supervidiert noch bei den Prüfungsgutachten beraten hat. Die/der zweite Prüfer(in) kann allerdings Ihr(e) Berate(in) für das Prüfungsgutachten und/oder Ihr(e) Supervisor(in) sein.

17. Wie laufen die Weiterbildungsseminare ab?

Die Weiterbildungsseminare orientieren sich an den Schwerpunkten. Zu jedem Schwerpunkt ist mind. ein Seminar zu besuchen. Sie müssen insgesamt 240 Unterrichtsstunden nachweisen. Davon können Teile als Vorleistung anerkannt werden, soweit entsprechende Lerninhalte z.B. schon während des Studiums oder in äquivalenten Seminaren absolviert wurden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Fachgremium. Die Kontrolle des Erfolgs der Teilnehmer(innen) ist anhand einer schriftlichen Prüfung für jeden Schwerpunkt im Umfang von einer Unterrichtsstunde nachzuweisen.

18. Wie sieht die praktische Tätigkeit während der Weiterbildung aus?

Im Rahmen der Zertifizierung ist nachzuweisen, dass in einer entsprechenden Einrichtung eine psychologische Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie von mind. drei Jahren und mind. 15 Wochenstunden absolviert wurde. Im Einzelfall kann auch ersatzweise die freiberufliche Tätigkeit im Umfang von mind. 10 Gerichtsgutachten pro Jahr (insgesamt 30 Gerichtsgutachten) nachgewiesen werden.

19. Was tue ich, wenn ich diesen Nachweis nicht erbringen kann, weil ich bei keiner solchen Einrichtung tätig bin?

Es besteht die Möglichkeit, sich bei Praxiseinrichtungen für die rechtspsychologische Tätigkeit zu bewerben.

20. Was umfasst meine Weiterbildungstätigkeit in einer Praxiseinrichtung?

Der Inhalt der Weiterbildungstätigkeit soll Folgendes umfassen:

- a) Kenntnis der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen
- b) Aktenanalyse
- c) Vorbereitung der Begutachtung/Untersuchungen/Intervention
- d) Durchführung von Untersuchungen/Interventionen: Gespräche, Explorationen, Tests
- e) Auswertung von Untersuchungsergebnissen
- f) Gutachtenerstellung/Erstellungen von Berichten über Falldarstellungen
- g) Teilnahme an Gerichtsverhandlungen
- h) Auswertung früherer Fälle
- i) Erarbeiten von Literatur und Vortrag
- j) Teilnahme an Teamsitzungen bzw. Konferenzen der Praxiseinrichtungen

Die Praxiseinrichtung ist verpflichtet, die/den Weiterbildungsteilnehmer(in) in diese Tätigkeiten einzuführen. Die/der Praxisleiter(in) muss Fachpsychologin/Fachpsychologe für Rechtspsychologie sein. Die/der Weiterbildungsteilnehmer(in) verpflichtet sich, entsprechend dem zeitlichen Angebot der Praxiseinrichtung, zur Verfügung zu stehen.

Sie/er hat das Recht und die Pflicht an Teamsitzungen bzw. Konferenzen der Praxiseinrichtung teilzunehmen. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, sofern die Praxiseinrichtung forensisch tätig ist.

22. Welche Kriterien gibt es für Weiterbildungen, die nach der Weiterbildungsordnung in Rechtspsychologie (WBO-RP) anerkannt werden?

Grundsätzlich können im Rahmen der Weiterbildung auch externe ó d.h. nicht speziell für die Weiterbildung konzipierte und/oder im Rahmen der Weiterbildung als solche angebotene ó Fortbildungen als anerkannt werden. Die Voraussetzungen für eine solche Anerkennung sind:

- a) Fortbildungsinhalte, die den inhaltlichen Schwerpunkt der Weiterbildung in Rechtspsychologie i. S. der WBO-RP entsprechen
- b) der Nachweis einer hinreichenden inhaltlichen Qualität der Veranstaltung sowie der Nachweis einer hinreichenden Qualifizierung der Referenten
- c) eine hinreichend differenzierte Dokumentation der Fortbildungsinhalte einschließlich der dazugehörigen Zeitangaben, die eine eindeutige Zuordnung zu den in Abschnitt 3 WBO-RP definierten inhaltlichen Schwerpunkten (siehe und eine Bestimmung der anererkennungsfähigen Unterrichtseinheiten (UE) ermöglichen sowie
- d) der Nachweis der (erfolgreichen) Teilnahme.

Nachweispflichtig ist grundsätzlich der Antragsteller, im Falle unvollständiger oder nicht hinreichend nachvollziehbarer Unterlagen ist eine Anerkennung nicht möglich. Bei derartigen Veranstaltungen genügt der Nachweis der (erfolgreichen) Teilnahme, der jedoch eine Angabe über die Dauer der Fortbildung (Zeitstunden oder Unterrichtseinheiten) erhalten soll.

Studieninhalte können mit max. 20% (48 Unterrichtseinheiten) angerechnet werden. Es können nur einschlägige rechtspsychologische Lehrveranstaltungen anerkannt werden, anderweitige Lehrinhalte (Diagnostik, Klinische Psychologie, Entwicklungspsychologie usw.) werden als Standard eines Psychologiestudiums vorausgesetzt. Anerkennungsfähig sind grundsätzlich auch rechtswissenschaftliche und andere nachbarwissenschaftliche Studieninhalte, sofern sie sich nachvollziehbar den entsprechenden Schwerpunkten A und/oder J der WBO-RP zuordnen lassen. Es gelten dieselben Anerkennungsvoraussetzungen wie für die Anerkennung rechtspsychologischer Studieninhalte.

23. Wie werden Fachtagungen etc. berücksichtigt?

Die Teilnahme an Fachtagungen, Kongressen, Kolloquien u. ä. können in der Regel nicht als theoretische Weiterbildung i. S. von Abschnitt 4.4 WBO-RP anerkannt werden. Die Anerkennung einschlägiger Workshops wird an hohe inhaltliche und qualitative Voraussetzungen geknüpft. Erforderlich ist auf alle Fälle ein Einzelantrag, wie oben beschrieben.

24. Wie wird eine wissenschaftliche Tätigkeit berücksichtigt?

Die WBO-RP sieht einen Ersatz theoretischer Weiterbildungsabschnitte durch einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit (Forschungsarbeiten, Doktorarbeiten usw.), durch Lehrtätigkeit oder durch eigene Referatstätigkeit nicht vor. Entsprechende Nachweise können daher auch vom Fachgremium nur im Härtefall anerkannt werden.

25. Was wird wie angerechnet?

Nach der WBO-RP können Vorleistungen durch den Nachweis entsprechender Lehrinhalte, z. B. aus dem Studium erbracht werden. Anträge zur Anerkennung von Studieninhalten müssen hinreichend differenziert den Umfang und die einzelnen Inhalte der Lehrveranstaltungen wiedergeben, so dass eine Zuordnung der Studieninhalte zu den in der WBO-RP definierten inhaltlichen Schwerpunkten und eine Bestimmung der anerkennungsfähigen Unterrichtseinheiten möglich ist. Erforderlich ist weiterhin der Nachweis der Teilnahme (Prüfung, Studienbuch, Teilnahmebescheinigung o. ä.). Es können nur einschlägige rechtspsychologische Lehrveranstaltungen anerkannt werden, anderweitige Lehrinhalte (Diagnostik, Klinische Psychologie, Entwicklungspsychologie usw.) werden als Standard eines Psychologiestudiums vorausgesetzt. Anerkennungsfähig sind grundsätzlich auch rechtswissenschaftliche und andere nachbarwissenschaftliche Studieninhalte, sofern sie sich nachvollziehbar den entsprechenden Schwerpunkten A und/oder J der WBO-RP zuordnen lassen. Es gelten dieselben Anerkennungsvoraussetzungen wie für die Anerkennung rechtspsychologischer Inhalte.

3.4. Was kostet die Weiterbildung?

Die Kosten für die Weiterbildung orientieren sich an den Vorgaben der Weiterbildungsordnung hinsichtlich der zu absolvierenden Seminare, der Fachteamarbeit sowie der zu erstellenden forensisch-psychologischen Gutachten, der Prüfungen und Zertifizierung. Daneben müssen die Kosten, die durch die Arbeit des Fachgremiums entstehen, berücksichtigt werden.

Tabellarische Darstellung der Kosten für BDP/DGPs-Mitglieder:

Kostenart	Kosten (Stand 01. Januar 2012)
Seminare (240 UE)	4.000,00 €-4.800,00 € bei Anerkennung von 20 % der Studieninhalte reduzieren sich die Kosten entsprechend
Fachteamarbeit (120 UE) Honorar Supervisor/in und Fachteamverwaltung	individuell zu zahlen 25,00 € jährlich
Fachgremium	1.258,00 € diese sind in drei Raten, in drei Jahren zu zahlen: <ul style="list-style-type: none"> • jeweils 419,00 € im 1. u. 2. Jahr • 420,00 € im 3. Jahr •
Prüfungsgebühren (für 10 schriftliche Prüfungen im Anschluss an das jeweilige Seminar)	die Gebühr pro Prüfung beträgt 62,50 € und wird bei Teilnahme am Lastschriftverfahren nach Ablegen der Prüfung vom Konto abgebucht
Beratung der forensisch-psychologischen Gutachten (mind. 6 Stunden-15 Stunden)	3 Gutachten á 2 Std. = 6 Beratungsstunden zu je ca.75,00 € (sind an die jeweiligen Berater selbst zu entrichten)
Zertifizierungsgebühren	435,00 €

Die Weiterbildungskosten für Nichtmitglieder liegen höher und können bei der TransMIT angefragt werden.

3.5 Wo kann ich mich informieren?

Ihre Fragen zu den theoretischen Weiterbildungsseminaren und zum Register der FachpsychologInnen für Rechtspsychologie BDP/DGPs richten Sie an:

Deutsche Psychologen Akademie
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin
Ansprechpartner: Frau L. Auerswald, Frau N. Stech
Telefon: 030/209166313
Telefax: 030/209166316
E-mail: l.auerswald@dpa-bdp.de
n.stech@dpa-bdp.de

Fragen zur Zertifizierung nach alter und neuer Weiterbildungsordnung richten Sie an:

TransMIT-Projektbereich für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)
Geschäftsstelle Fachgremium Rechtspsychologie
Prof. Dr. Gerhard Stemmler
c/o Philipps-Universität Marburg
Fachbereich Psychologie
Gutenbergstraße 18
D-35032 Marburg
Tel. 06421 282 3649

rechtspsychologie@zwpd.transmit.de

Ansprechpartner: Herr D. Brüdegam

3.6 Anmeldeformular für Seminare

Ich melde mich verbindlich an für:

folgende/s Einzelseminar/e (bitte deutlich in Druckbuchstaben schreiben):

Kursnummer	Kurstitel	Termin	p

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Beruf/Titel: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____

Telefon (tagsüber): _____

Telefax: _____

BDP-Mitglied:

Ja

Mitglieds-Nr.: _____

Nein

Bitte Kopie der Diplom-Urkunde in Psychologie beifügen

Ja

Ich bin approbierte(r) PsychotherapeutIn (PP/KJP) und benötige deshalb Fortbildungspunkte.

Nein

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die DPA die Gebühren für die o. g. Seminare von meinem/unserem Konto abzubuchen.

Bank: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

Die Teilnahmebedingungen (siehe <http://www.psychologenakademie.de/agb/>) der Deutschen Psychologen Akademie habe ich gelesen und erkläre mich mit diesen einverstanden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte drucken Sie diese Seite aus und senden Sie an:

Deutsche Psychologen Akademie GmbH des BDP, Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin oder per Telefax an **030 / 20 91 66 - 316**.